

BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2021 DER INNSBRUCK MARKETING

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2021 der Innsbruck Marketing GmbH eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 10.10.2023 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 15.09.2023, Zl. KA-01448/2023, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag/-umfang

Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. c des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) u.a. auch beauftragt, die Gebarung jener Unternehmungen zu prüfen, an denen die Stadtgemeinde Innsbruck „allein oder gemeinsam mit anderen der Prüfungsbefugnis der Kontrollabteilung unterliegenden Rechtsträgern und/oder mit anderen Gebietskörperschaften bzw. Gemeindeverbänden mit mindestens 50 % des Kapitals beteiligt ist, oder die die Stadt allein oder gemeinsam mit anderen derartigen Rechtsträgern betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten.“

Prüfungsgegenstand

In Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung der Geschäftsjahre 2021 und 2022 der IMG durchgeführt. Die Prüfungsschwerpunkte wurden vorrangig auf

- gesellschaftsrechtliche Aspekte
- die Finanzsituation der IMG,
- die Personalgestion,
- die Marke Innsbruck,
- einzelne ausgewählte Veranstaltungen und Projekte sowie
- die Darstellung der Zahlungsflüsse zwischen der Stadt Innsbruck und der Innsbruck Marketing GmbH

gelegt.

Prüfungsrelevantes Wirtschaftsjahr war grundsätzlich das Jahr 2021. Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurde aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe auch das Jahr 2022 teilweise tangiert, wie auch fallweise Daten aus Vorjahren dargestellt worden sind. Gegebenenfalls wurden kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Anhörungsverfahren	Das gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.
Berichts- oder Geschäftsgeheimnis	Von den in das Anhörungsverfahren involvierten Einrichtungen und Rechtsträgern (IMG und punktuell Magistratsdirektion) wurden keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend gemacht.
Gender-Hinweis	Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

2 Gesellschaftsrechtliche Aspekte

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Rechtsform	Die mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 19.12.1997 mit Nachtrag vom 05.03.1998 errichtete Gesellschaft firmiert derzeit unter „Innsbruck Marketing GmbH“ (IMG). Sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt und hat ihren Sitz in Innsbruck. Die IMG wurde unter der laufenden Nummer FN 167881 i im Firmenbuch eingetragen.
Unternehmensgegenstand	<p>Gegenstand des Unternehmens gemäß Punkt II. des geltenden Gesellschaftsvertrages ist das Stadtmarketing im umfassenden Sinn. Dies beinhaltet insbesondere die Stärkung Innsbrucks als zentraler Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensraum des Bundeslandes Tirol, die Erhöhung der nationalen und internationalen Standortattraktivität Innsbrucks im Allgemeinen, sowie die Belebung der Innenstadt und der Stadtteile im Besonderen. Die weitere Profilierung und Positionierung der Stadt durch die Entwicklung und Umsetzung von PR- (Public Relation), Werbe-, Verkaufsförderungs- und Veranstaltungsmaßnahmen, den Markenbildungsprozess weiter zu begleiten und die Marke „Innsbruck“ zu hüten.</p> <p>Die Innsbruck Marketing GmbH hat die Planung, Konzeption und Realisierung der vorstehenden Aufgaben in enger Kooperation mit der öffentlichen Hand und privaten Interessenten wahrzunehmen und dabei die aktuellen Themen der Stadtentwicklung zu berücksichtigen.</p>

Höhe des Stammkapitals und aktuelle Aufteilung der Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Innsbruck Marketing GmbH beträgt gemäß geltendem Gesellschaftsvertrag insgesamt € 75.000,00 und wurde zur Gänze einbezahlt. Davon entfallen auf die einzelnen Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

Stammkapital - Innsbruck Marketing GmbH		
Gesellschafter	Einlage	Anteil
Stadtgemeinde Innsbruck	36.750,00	49,00%
Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer	18.000,00	24,00%
Wirtschaftskammer Tirol	10.500,00	14,00%
Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599)	9.750,00	13,00%
Summe	75.000,00	100,00%

Wechsel in der Gesellschafterstruktur
Empfehlung

Ergänzend wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass im prüfungsgegenständlichen Zeitraum ein Wechsel in der Gesellschafterstruktur der IMG stattgefunden hat.

So haben die beiden einstigen Gesellschafter der IMG – der Innenstadtverein (ZVR 358698600) und der Verein „Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck“ (ZVR 632668174) – ihre Geschäftsanteile mit Abtretungsvertrag vom 24.09.2021 an den Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599) abgetreten.

Die Nominalen der abgegebenen Geschäftsanteile betragen zum einen € 6.750,00 und zum anderen € 3.000,00. Der Innsbrucker Zentrumsverein (ZVR 1052198599) ist in die Innsbruck Marketing GmbH mit einer Stammeinlage von € 9.750,00 (bzw. 13,00 %) eingetreten.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrag unter dem Punkt XI. Geschäftsanteile weiterhin nachfolgender Absatz festgeschrieben ist.

„3. Die Gesellschafter Verein Innsbruck Innenstadt rund um die Annasäule und Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck sind gemeinsam über Ersuchen der anderen Gesellschafter verpflichtet, einer anderen repräsentativen Kaufleute- oder Unternehmervereinigung, welche als Sammelvereinigung alle anderen Stadtteile der Stadtgemeinde Innsbruck vertreten, einen Teil ihres jeweiligen Geschäftsanteils abzutreten. Bei der Höhe des abzutretenden Geschäftsanteils ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die jeweiligen Beteiligungen im Verhältnis zur Beitragsleistung zur Gesellschaft stehen.“

Im Hinblick auf den Abtretungsvertrag vom 24.09.2021 und der damit einhergehenden Veränderung im Gesellschafterstand der IMG, empfahl die Kontrollabteilung den betreffenden Passus im Gesellschaftsvertrag auf die aktuellen Gegebenheiten zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass der betreffende Passus des Gesellschaftsvertrages bei der nächsten notwendigen Vertragsänderung mitberücksichtigt werde.

Mehrheitsbeteiligung
der Stadt Innsbruck
an der IMG

In Bezug auf eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Innsbruck an der Innsbruck Marketing GmbH (51 %) verwies die Kontrollabteilung auf die seinerzeitige Amtsvorlage der MA IV sowie auf die betreffenden Sitzungen des Stadtsenates und des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck im Jahr 2021.

Die Kontrollabteilung stellte fest, dass die seinerzeitige Amtsvorlage der MA IV (Amt für Finanzverwaltung) vom 28.09.2021 in der Sitzung des Stadtsenates vom 06.10.2021 für einen internen Workshop zurückgestellt wurde. Gegenständlicher Akt wurde auch in der Sitzung des Stadtsenates vom 16.11.2021 erneut zurückgestellt. In der Sitzung des Stadtsenates vom 01.12.2021 wurde wiederum der Beschluss gefasst, den diesbezüglichen Akt bis zur Sitzung am 09.12.2021 zurückzustellen, um noch eine Stellungnahme des neu gewählten Obmannes des Tourismusverbandes Innsbruck und seine Feriendörfer einzuholen.

Dem diesbezüglichen Beschluss des Stadtsenates ist zudem ein Schreiben der Wirtschaftskammer Tirol beigeschlossen. In diesem teilte die Wirtschaftskammer Tirol mit, um einer geplanten Neuausrichtung und dauerhaften Budgetaufstockung nicht im Wege zu stehen, wird einer Abtretung von Gesellschaftsanteilen im Ausmaß von 2 Prozent zugestimmt. Dies insofern, dass die Wirtschaftskammer Tirol generell keine Nachschusspflicht zu leisten hat und der jährliche Finanzbeitrag mit € 30.000,00 gedeckelt wird. Diese Voraussetzungen müssen allerdings von Seiten der Stadt Innsbruck schriftlich zugesichert werden.

In der Sitzung des Stadtsenates vom 09.12.2021 wurde die überarbeitete Amtsvorlage der MA IV (Amt für Finanzverwaltung) zum wiederholten Male abgelehnt und fand sohin keine Mehrheit.

Erwerb Geschäfts-
anteil und strategische
Neuausrichtung
der IMG

In der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2021 wurde laut Minderheitenvotum (Antrag von Herrn Bürgermeister und Frau StRin Mag.a Schwarzl) jener im StS abgelehnte Akt – Innsbruck Marketing GmbH, strategische Neuausrichtung, Erwerb Geschäftsanteil und budgetäre Vorsorge für städtische Finanzmittelzufuhr – dem GR vorgelegt:

1. Der Gemeinderat beschließt die inhaltliche Neuausrichtung der IMG gemäß den beigeschlossenen Unterlagen (Präsentation und Erkenntnisse des Workshops vom 02.11.2021)
2. Der Gemeinderat stimmt dem Erwerb von 2 % des Geschäftsanteils der Wirtschaftskammer Tirol (WKO) an der IMG zur Nominale um € 1.500,00 zu. Der Geschäftsanteil der Stadt Innsbruck erhöht sich dadurch von 49 % auf 51 %. Der Geschäftsanteil der Wirtschaftskammer Tirol (WKO) verringert sich dadurch von 14 % auf 12 %.
3. Herr Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, allen für den Anteilserwerb und die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Beschlüsse in der Generalversammlung der IMG

zuzustimmen und die entsprechenden Urkunden zu unterfertigen.

4. Die MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung wird beauftragt, die notwendige budgetäre Vorsorge für den Anteilserwerb und die zukünftigen Gesellschafterzuschüsse in den Jahresvorschlägen der Landeshauptstadt Innsbruck zu treffen. Hierfür sind € 1.500,00 (HHSt. 1/914000-080200) sowie € 1.450.000,00 in den Jahresvorschlag 2022 und € 1.300.000,00 in den Jahresvoranschlag 2023 (HHSt. 1/780100-781210) aufzunehmen.

Darüber hinaus hat der Herr Bürgermeister in derselben GR-Sitzung nachstehendem Abänderungsantrag eingebracht:

Bei Punkt 1. wird folgender Satz angehängt:

Der Aufsichtsrat wird jedoch auf neun Personen aufgestockt. Damit bekommt der TVB Innsbruck zwei Aufsichtsratsmitglieder und wird die Mehrheit der Stadt Innsbruck mit fünf Mitgliedern sichergestellt.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass zufolge der modifizierten Amtsvorlage der MA IV vom 10.11.2021 der Aufsichtsrat der IMG zukünftig aus sieben Mitgliedern hätte bestehen sollen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der IMG besteht der Aufsichtsrat aus vier Mitgliedern. Jedem Gesellschafter der Innsbruck Marketing GmbH steht das Recht zu, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Abschließend hielt die Kontrollabteilung hierzu fest, dass auf Grund der Stimmenthaltung der Fraktionen FPÖ, Für Innsbruck, ÖVP, SPÖ, GERECHT, TSB und FRITZ (27 Stimmen) über das obgenannte Begehren sowie über den Abänderungsantrag von Herrn Bürgermeister nicht abgestimmt werden konnte.

Erhöhung des
Geschäftsanteiles
der Stadt Innsbruck

Des Weiteren wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022 der Antrag vom SPÖ Gemeinderatsklub bezüglich „Innsbruck Marketing GmbH-Erhöhung der Gesellschafteranteile der Stadt Innsbruck“ mit Mehrheitsbeschluss dem Inhalt nach angenommen wurde.

Nach Maßgabe dieses Antrages möge der Gemeinderat beschließen:

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit den Gesellschaftern der Stadtmarketing Innsbruck GmbH in Verhandlungen mit dem Ziel zu treten, den Gesellschafteranteil der Stadt Innsbruck auf 51 % zu erhöhen oder eine eigene Marketinggesellschaft zu gründen.“

(Wortbild-)Marke
„Inns´bruck“

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung zu einer städtischen Mehrheitsbeteiligung an der IMG an, dass die Gesellschaft Alleineigentümerin der im österreichischen Patentamt unter der Register-Nr. 266082 eingetragenen (Wortbild-)Marke „Inns´bruck“ ist. Bei einer allfälligen Auflösung der Gesellschaft, bei einem Ausstieg der Stadtgemeinde Innsbruck aus der Gesellschaft oder bei einer Änderung der

Gesellschafterstruktur in der IMG ist dieser Umstand zumindest beachtenswert.

In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung auch auf die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Lizenzvereinbarung zwischen der Innsbruck Marketing GmbH und der Stadt Innsbruck zur Regelung der Nutzungsrechte. Diese kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erstmalig zum 31.12.2022 gekündigt werden.

Ergebnis einer
Mehrheitsbeteiligung
der Stadt Innsbruck
an der IMG

Empfehlung

Die Kontrollabteilung unterstützt generell die Bestrebungen der Stadt Innsbruck ihren derzeitigen Geschäftsanteil von 49 Prozent auf zumindest 51 Prozent an der IMG zu erhöhen, um eine Mehrheitsbeteiligung zu erreichen. Durch eine Mehrheitsbeteiligung an der IMG ist eine Prüfkompentenz der Kontrollabteilung im Sinne des Innsbrucker Stadtrechtes gewährleistet. Darüber hinaus hätten die beiden vom Gemeinderat erlassenen Leit- bzw. Richtlinien betreffend Corporate-Governance für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck und Dienstverträge von Managerinnen und Manager auf Grund der Mehrheitsbeteiligung in jedem Falle Gültigkeit.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die Geschäftsführung, dass in den zuständigen Gremien der IMG zuletzt keine Mehrheit für eine Erhöhung der Geschäftsanteile der Stadt Innsbruck auf zumindest 51 Prozent gefunden werden konnte.

2.3 Organe der Gesellschaft

2.3.1 Geschäftsführung

mehrere Geschäfts-
führerwechsel

Im Prüfzeitraum waren insgesamt drei verschiedene Geschäftsführer für die Leitung der Innsbruck Marketing GmbH verantwortlich.

Geschäftsführer A

Der langjährige Geschäftsführer A, der die Gesellschaft seit 01.04.2010 selbständig vertrat, hat die IMG mit 28.02.2022 verlassen. Die Gesellschafter der IMG haben mittels Beschlussfassung im Umlaufwege gemäß § 34 GmbHG den besagten Geschäftsführer abberufen.

Der Rücktritt eines Geschäftsführers ist gemäß GmbHG gegenüber der Generalversammlung, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt wurde, oder gegenüber allen Gesellschaftern zu erklären. Hievon ist, wenn ein Aufsichtsrat besteht, dessen Vorsitzender zu verständigen.

Im Rahmen der Generalversammlung vom 24.08.2021 hat der betreffende Geschäftsführer im Hinblick auf die geplante Neupositionierung der Innsbruck Marketing GmbH die einvernehmliche Auflösung seines Dienstverhältnisses vorgeschlagen. Die Generalversammlung beschloss daraufhin einstimmig das bestehende Arbeitsverhältnis bis längstens 28.02.2022 einvernehmlich zu beenden.

Der diesbezügliche Rücktritt des Geschäftsführers stand gemäß dem der Kontrollabteilung vorliegenden Protokoll der Generalversammlung nicht auf der Tagesordnung. Allerdings waren alle Vertreter der Gesellschafter der IMG vollzählig anwesend.

In diesem Kontext bemängelte die Kontrollabteilung allerdings, dass der AR-Vorsitzende der IMG in der besagten Generalversammlung als Vertreter des Gesellschafters Wirtschaftskammer Tirol anwesend war.

Die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossene Corporate Governance-Leitlinie für Beteiligungsunternehmen der Stadt Innsbruck legt ausdrücklich fest, dass ein Mitglied des Überwachungsorganes (des Aufsichtsrates) nicht Mitglied der Generalversammlung sein soll.

Geschäftsführer B

Für fünf Monate lang hat dann ein städtischer Bediensteter der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung interimistisch die Geschäftsführung der Innsbruck Marketing GmbH übernommen.

In der außerordentlichen Generalversammlung der IMG vom 03.02.2022 wurde entsprechend dem Vorschlag des Bürgermeisters Herr N.N. mit Wirkung zum 01.03.2022 zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer der Innsbruck Marketing GmbH bestellt.

In derselben Sitzung wurde auch der einstimmige Beschluss gefasst, eine seit 01.07.2020 tätige Mitarbeiterin der IMG die gemischte (unechte) Gesamtprokura für die Dauer der interimistischen Geschäftsführung zu erteilen.

Der interimistisch bestellte Geschäftsführer B wurde zufolge des Generalversammlungsprotokolls vom 13.06.2022 in seiner Funktion mit Wirkung auf den Ablauf des 31.07.2022 abberufen.

Geschäftsführerin C

Nach einem mehrmonatigem Bewerbungsverfahren wurde in der (außerordentlichen) Generalversammlung der Gesellschafter der IMG vom 13.06.2022 Frau N.N. einstimmig zur neuen handelsrechtlichen Geschäftsführerin bestellt. Diese vertritt die Gesellschaft nun seit 01.08.2022 selbständig.

Des Weiteren wurde sie mit 08.09.2022 auch zur gewerberechtliche Geschäftsführerin für die von der IMG ausgeübten freien Gewerbe „Werbeagentur“ und „Eventmanagement“ bei der Gewerbebehörde bestellt.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass während der interimistischen Geschäftsführerperiode der zurückgetretene Geschäftsführer weiterhin noch gewerberechtlicher Geschäftsführer war. Auch für das reglementierte Gewerbe „Inkassoinstitute gem. § 94 Z 36 GewO 1994“.

Widerruf der Gesamtprokura

Die gegenwärtige Geschäftsführerin hat beim Handelsgericht Innsbruck zum Firmenbuch am 23.08.2022 den Antrag gestellt, die befristete Gesamtprokura mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Empfehlung

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Zusammenhang auf den geltenden Gesellschaftsvertrag sowie auf die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG. Der Widerruf der Prokura bedarf explizit der Zustimmung der Generalversammlung und des Aufsichtsrates. Diesbezügliche Beschlüsse der zuständigen Organe lagen der Kontrollabteilung zum Prüfzeitpunkt nicht vor.

Die Kontrollabteilung empfahl der Geschäftsführung, künftig bei genehmigungspflichtigen Geschäften unbedingt die Zustimmung der verantwortlichen Organe der Gesellschaft einzuholen.

2.3.2 Aufsichtsrat

Aufsichtsrat gemäß Gesellschaftsvertrag

Die Innsbruck Marketing GmbH hat keine Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrates nach den Bestimmungen des GmbHG. Der Gesellschaftsvertrag sieht allerdings vor, dass die IMG einen aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat zu installieren hat.

Den einzelnen Gesellschaftern der IMG – Stadtgemeinde Innsbruck, Tourismusverband Innsbruck und seinen Feriendörfern, Wirtschaftskammer Tirol und Zentrumsverein – steht jeweils das Recht zu, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

In jedem Fall ist die Wahl des von der Stadtgemeinde Innsbruck entsandten Aufsichtsratsmitglieds zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausgeschlossen.

Neubestellung von AR-Mitgliedern

Empfehlung

Entsprechend der Vorlage der städtischen Fachdienststelle der MA IV (Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen) war die Funktionsperiode des Aufsichtsrates der Innsbruck Marketing GmbH im Jahr 2018 ausgelaufen. Eine Entsendung war für die jeweilige neue Zeitspanne vorzunehmen.

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 23.01. bzw. 06.02.2019 wurde ein neues Mitglied nominiert und in den Aufsichtsrat der Innsbruck Marketing GmbH für die neue Funktionsperiode entsendet. Der damalige Geschäftsführer der IMG wurde von der städtischen Fachdienststelle mit Schreiben vom 07.02.2019 über die Entsendung des betreffenden neuen städtischen Aufsichtsratsmitgliedes in Kenntnis gesetzt. Zudem wurde um eine diesbezügliche Veranlassung des StS-Beschlusses ersucht.

Die Kontrollabteilung zeigte sich über den Umstand verwundert, dass erst im Jahr 2022 von der aktuellen Geschäftsführerin der IMG die obgenannte Neubestellung des von der Stadt Innsbruck im Jahr 2019 entsendeten Mitgliedes zum Aufsichtsrat zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wurde.

Entsprechend dem GmbHG hat der Geschäftsführer jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit Angabe deren Namen und Geburtsdatum zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Eintragung oder Löschung eines Aufsichtsratsmitgliedes im Firmenbuch hat allerdings deklarative Wirkung.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig jede Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der IMG gemäß den Bestimmungen des GmbHG unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die IMG mit, dass künftig der Empfehlung entsprochen werde.

Sitzungstermine

Empfehlung

Der Aufsichtsrat der IMG muss gemäß GmbHG sowie der diesbezüglichen Geschäftsordnung für den AR mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden.

Diesbezüglich hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass die IMG nur zwei AR-Sitzungen pro Geschäftsjahr im eingesehenen Zeitraum 2019 bis 2022 abgehalten hat. Je eine Sitzung im Halbjahr.

Auch für einen freiwillig eingerichteten Aufsichtsrat sind die hierfür zwingenden Bestimmungen des GmbHG (insbesondere auch die gesetzlichen Mindestzuständigkeiten) zu beachten.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Sitzungen des (fakultativen) Aufsichtsrates in Zukunft so zu terminisieren, dass der gesetzlichen Verpflichtung – die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden – vollinhaltlich entsprochen werden kann.

Im Rahmen der Stellungnahme teilte die IMG mit, dass künftig der Empfehlung entsprochen werde.

Höhe der Vergütungen von AR-Mitgliedern

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2020 wurde eine Richtlinie betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck beschlossen.

Mit Übernahme von Aufsichtsratsfunktionen sollen grundsätzlich Sitzungsgelder und jährliche Entschädigungen gewährt werden. Die Höhe der Vergütung ist abhängig von der Unternehmensgröße, die sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und der Höhe der Betriebsleistung bemisst. Die Beträge sind dabei nicht als Maximalbeträge zu verstehen.

Die Innsbruck Marketing GmbH ist ein Kleinunternehmen im Sinne dieser betreffenden Richtlinie und demzufolge sind die Höhe der Sitzungsgelder und Entschädigungen wie folgt festgelegt:

Vergütungen Aufsichtsrat für Kleinunternehmen			
Sitzungsgeld pro Sitzung	Entschädigung jährlich		
	Vorsitz	Vorsitz-StV	Mitglied
€ 100,00	€ 2.000,00	€ 1.000,00	€ 500,00

Beschluss der Richtlinie in den Organen der IMG

Das Amt für Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen der MA IV hat mit Schreiben vom 20.07.2020 den seinerzeitigen Geschäftsführer der IMG die vorstehende Richtlinie betreffend Qualifikation und Vergütung von AR-Mitgliedern übermittelt. Des Weiteren wurde ersucht, diese Bestimmungen zukünftig zu berücksichtigen und die erforderlichen (gesellschaftsrechtlichen) Veranlassungen zu treffen. Zudem wurde der Bürgermeister vom Gemeinderat beauftragt, als Vertreter der Gesellschafterin Stadt Innsbruck die Anwendung dieser Richtlinie auf geeignete Weise sicherzustellen bzw. auf deren Anwendung hinzuwirken.

Indes hat der damalige Geschäftsführer in der AR-Sitzung vom 30.03.2021 u.a. über die Richtlinie betreffend Qualifikation und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern berichtet. Ferner teilte er mit, sich bezüglich der Entgelte zu erkundigen und inwieweit diese rückwirkend in Kraft treten.

Die Kontrollabteilung monierte in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschafter der IMG erst in der Generalversammlung vom 13.06.2022 einen diesbezüglichen Beschluss hinsichtlich der besagten Richtlinie gefasst haben.

AR-Vergütungen 2020 und 2021

Die Innsbruck Marketing GmbH hat allerdings seinen Mitgliedern des Aufsichtsrates schon für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 Sitzungsgelder und Jahresentschädigungen in der vom GR festgesetzten Betragshöhe gewährt. Entschädigt wurde erstmals für die am 27.11.2020 abgehaltene AR-Sitzung.

Die Gesamtvergütung setzte sich aus den Sitzungsgeldern für zwei Aufsichtsratssitzungen im Geschäftsjahr 2021 und einer Sitzung im Jahr 2020 sowie aus der Hälfte der Jahresentschädigung pro Aufsichtsratssitzung abhängig von der jeweiligen Funktion im Aufsichtsrat (Vorsitzender, Stellvertreter, einfaches AR-Mitglied) zusammen.

Die Kontrollabteilung rief in diesem Kontext nochmals in Erinnerung, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des GmbHG sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG mindestens viermal im Geschäftsjahr eine AR-Sitzung abzuhalten ist.

Abweichung bei den AR-Mitgliedern von den im Firmenbuch eingetragenen Mitgliedern

Des Weiteren war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang bemerkenswert, dass bei drei Mitgliedern des Aufsichtsrates der IMG keine Personenidentität zwischen den im Firmenbuch eingetragenen AR-Mitgliedern und den an den AR-Sitzungen der IMG teilnehmenden Personen gegeben war. Demzufolge erhielten Personen Aufsichtsratsvergütungen, die nicht im Firmenbuch als Aufsichtsratsmitglieder bei der Innsbruck Marketing GmbH erfasst waren.

Ergänzend wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass durch das Ausscheiden des AR-Vorsitzenden, welcher nicht im Firmenbuch eingetragen war, eine diesbezügliche Wahl in der AR-Sitzung vom 27.11.2020 abzuhalten war. Die Wirtschaftskammer Tirol hat Herrn N.N. nominiert. Das diesbezügliche Entsendungsschreiben lag der Kontrollabteilung vor.

Erst die neue Geschäftsführerin hat diese Nachlässigkeit einer fristgereichten Anmeldung der Veränderungen im Aufsichtsrat der IMG zum Firmenbuch beseitigt. Mit Antrag vom 14.09.2022 wurden die diesbezüglichen Eintragungen im Firmenbuch vorgenommen.

Kompetenzen der Generalversammlung

Empfehlung

Die den Gesellschaftern durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder durch schriftliche Abstimmung gemäß § 34 GmbHG gefasst. Neben dieser allgemeinen Verantwortung hat die Generalversammlung gemäß GmbHG insbesondere über die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, die Verteilung des Bilanzgewinnes sowie die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats zu beschließen.

Zudem unterliegen noch verschiedene im Gesellschaftsvertrag der IMG angeführte Handlungen der Kompetenz der Gesellschafter. Dazu zählen folgende Geschäfte:

- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, von Unternehmen und Betrieben
- Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Liegenschaften
- Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, es sei denn, die Aufnahme solcher Fremdmittel ist im genehmigten Budget vorgesehen
- Gewährung von Darlehen und Krediten
- Ausgaben die im Einzelnen € 10.000,00 oder insgesamt in einem Geschäftsjahr € 50.000,00 übersteigen, es sei denn, solche Investitionen sind im genehmigten Budget vorgesehen
- Abschluss von Dienstverträgen, Zusicherungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie die Gewährung von Sondervergütungen an Bedienstete
- Erteilung und Widerruf von Prokura und Handlungsvollmacht
- Vergabe von Lieferungen oder Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als € 10.000,00 im Einzelfall
- Eintritt in Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen in Fällen, in denen der Streitwert im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00 übersteigt
- Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass dieselben genehmigungspflichtigen Geschäfte ebenfalls in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Innsbruck Marketing GmbH festgelegt wurden. Und sohin auch der Zustimmung des Aufsichtsrates der IMG bedürfen.

Darüber hinaus verwies die Kontrollabteilung auch auf die gebotenen Bestimmungen des GmbHG. Bestimmte Geschäfte sollen jedoch nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Beispielsweise der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen oder der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten.

In Bezug auf die unterschiedlichen Aufgaben der jeweiligen Organe der IMG empfahl die Kontrollabteilung zu prüfen, ob für ein- und dasselbe Geschäft eine zweifache Beschlussfassung sowohl in der Generalversammlung als auch im Aufsichtsrat der IMG zweckmäßig und sachdienlich erscheint. Gegebenenfalls ist die Zuständigkeit des

jeweiligen Organes der IMG für bestimmte genehmigungspflichtige Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des GmbHG konsistent festzulegen und entsprechend umzusetzen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass eine entsprechende Anpassung im Sinne des GmbHG vorgenommen werde.

Sitzungstermin(e)

Eine Generalversammlung ist nach dem GmbHG mindestens jährlich einmal und außer den im GmbHG oder im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich bestimmten Fällen immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert.

Dieser Verpflichtung ist die Gesellschaft im Prüfungszeitraum nachgekommen. Sie hat am 19.08.2019 und 03.12.2020 je eine Eigentümerversammlung abgewickelt. In den darauffolgenden Jahren 2021 und 2022 fanden jedes Mal zwei ordentliche Generalversammlungen der IMG statt. Zudem wurden im Zuge der Bestellung eines interimistischen Geschäftsführers am 03.02.2022 und der aktuellen Geschäftsführerin am 13.06.2022 außerordentliche Generalversammlungen abgehalten.

2.4 Wirtschaftsplan

Berichtswesen

In Anlehnung an das GmbHG haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres, in einem sogenannten Jahresbericht zum einen über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie zum anderen die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen. Die Vorschaurechnung soll Auskunft darüber geben, was für das nächste Geschäftsjahr angestrebt wird.

Budget 2023

Das aktuelle Budget 2023 wurde in der gemeinsamen Sitzung der General- und Aufsichtsratssitzung am 31.01.2023 von der Geschäftsführerin präsentiert. Die einzelnen Kostenpositionen betragen wie folgt:

Budget Plan-Ausgaben 2023	
Kostenpositionen	Beträge in €
Personal	448.100,00
Büro	65.899,00
Steuern/Versicherungen/Abgaben	67.352,00
Fixkosten	581.351,00
Events	1.354.000,00
Fremdsponsoring	160.400,00
Projekte	188.000,00
Marke	382.000,00
Corporate Media	86.000,00
Variable Projektkosten	2.170.400,00
Gesamtkosten	2.751.751,00

Die Finanzierungsanteile der Gesellschafter der IMG wurden mit einem Gesamtbetrag von € 2.682.600,00 veranschlagt. So hat gemäß Budgetübersicht die Stadt Innsbruck einen Zuschuss von € 2.187.600,00 und der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer einen Betrag von € 450.000,00 zu leisten. Der Finanzierungsanteil der Wirtschaftskammer Tirol beträgt € 30.000,00 und jener des Innsbrucker Zentrumsvereins € 15.000,00. Infolgedessen weist das Budget 2023 einen prognostizierten Fehlbetrag von rd. € 70.000,00 aus.

In der ao. Generalversammlung vom 25.04.2023 wurde das in der vorangegangenen Sitzung vom 31.01.2023 vorgestellte Budget von allen Gesellschaftern der IMG genehmigt. Der allfällige Fehlbetrag werde mit fixen Sponsorbeiträgen ausgeglichen.

Budget 2022

Des Weiteren hielt die Kontrollabteilung fest, dass ein Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2022 erst im laufenden Jahr 2022 in den jeweiligen Gremien der Innsbruck Marketing GmbH behandelt wurde.

So hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 22.02.2022 einen provisorischen Budgetentwurf vom ausscheidenden Geschäftsführer angenommen. Entsprechend dem der Kontrollabteilung vorliegenden Entwurf waren Gesamtausgaben (inklusive Abschreibungen) von rd. € 1,80 Mio. veranschlagt. Überdies hat die Stadt Innsbruck als Gesellschafter nach Aussagen des ehemaligen Geschäftsführers bis zu diesem Stichtag nur Finanzmittel von maximal € 150.000,00 freigegeben.

Die Generalversammlung beschloss in ihrer Sitzung vom 13.06.2022 diesen Budgetentwurf für das Jahr 2022 mit einem prognostizierten negativen Saldo von € 41.096,00. Zudem wurde ein vorläufiges Sonderbudget für den Bergsilvester (ohne zusätzliches Sonderbudget des TVBl) in Höhe von € 272.000,00 genehmigt.

Budget 2021

Dem vom seinerzeitigen Geschäftsführer erstellten Budgetvorschlag für das Geschäftsjahr 2021 wurde in Generalversammlung vom 03.12.2020 zugestimmt.

In der darauffolgenden Sitzung der Gesellschafter am 08.04.2021 teilte der besagte Geschäftsführer mit, dass die Stadt Innsbruck weitere zusätzliche Mittel in Höhe von € 1.060.000,00 aus dem Wirtschaftsimpulspaket zur Verfügung stellte. Die Gesamtausgaben (samt Abschreibungen und Abfertigungen) beliefen sich sohin auf ca. € 2,39 Mio.

Budgetüberwachung (Plan-Ist-Vergleiche)

Empfehlung

Vom bisherigen Geschäftsführer sind zwar Haushaltspläne für die eingesehenen Geschäftsjahre erstellt worden, eine regelmäßige Budgetüberwachung (Plan-Ist-Vergleiche) und quartalmäßige Berichterstattung entsprechend den Bestimmungen des GmbHG war für die Kontrollabteilung anhand der bereitgestellten Unterlagen nicht ersichtlich.

Der Geschäftsführer hat gemäß GmbHG dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten.

In diesem Zusammenhang verwies die Kontrollabteilung auf die erlassene Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG, in welcher u.a. festgeschrieben wurde, dass der Geschäftsführer auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen hat.

Die Kontrollabteilung empfahl, diesem Erfordernis in Zukunft ausnahmslos und rechtzeitig zu entsprechen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass dieser Empfehlung zukünftig nachgekommen werde.

Beschlussfassung
Haushaltspläne

Überdies stellte die Kontrollabteilung fest, dass die Haushaltspläne (Wirtschaftspläne) für das kommende Geschäftsjahr den Organen der Gesellschaft teilweise nicht fristgerecht (vor Beginn des Wirtschaftsjahres) zur Begutachtung und Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig mehr Augenmerk auf eine fristgerechte Vorlage des Budgets und dessen Genehmigung vor Beginn des Geschäftsjahres durch das zuständige Organ der IMG zu legen.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass dieser Empfehlung zukünftig nachgekommen werde.

2.5 Jahresabschluss

Erstellung des
Jahresabschlusses

Gemäß den Bestimmungen des UGB in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag hat der Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss zu erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.

Dahingehende Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass der seinerzeitige Geschäftsführer den Mitgliedern des Aufsichtsrates der IMG die betreffenden Jahresabschlüsse der Jahre 2019 und 2020 nicht fristgerecht zur Prüfung übergeben hat. So wurde der Jahresabschluss 2019 in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 30.06.2020 behandelt. Der Jahresabschluss 2020 wurde dem Aufsichtsrat im August 2021 vom Geschäftsführer vorgelegt. Die Prüfung der genannten Unterlagen bildet einen zentralen Bestandteil der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates als Kollegialorgan.

Prüfung und
Feststellung des
Jahresabschlusses

Entsprechend dem GmbH-Gesetz hat die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.

Für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 wurde dieser gesetzlichen Verpflichtung fristgerecht entsprochen. Im Vergleich dazu ist der Jahresabschluss 2019 in der Generalversammlung vom 03.12.2020 mit zeitlicher Verspätung genehmigt worden. In dieser Eigentümerversammlung ist auch dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat die Entlastung erteilt worden.

Offenlegung

Auf kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist § 278 UGB (Offenlegung für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz und den Anhang nach seiner Behandlung in der Generalversammlung, jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuchgericht einzureichen haben.

Diesbezügliche Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2019 und 2020 jeweils verspätet vom damaligen Geschäftsführer beim Handelsgericht Innsbruck zum Firmenbuch vorgelegt wurden. Zu einem am 08.10.2020 und zum anderen am 15.11.2021.

Jahresabschluss 2021

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 wurde planmäßig am 24.05.2022 vom ausscheidenden Geschäftsführer beim Firmenbuch eingereicht.

Empfehlung

Der betreffende Jahresabschluss wurde bereits am 22.02.2022 im Aufsichtsrat vom damaligen Geschäftsführer der IMG präsentiert und erläutert. Der Aufsichtsrat hat dann in dieser Sitzung den Jahresabschluss geprüft und beschlossen. Ergänzend hält die Kontrollabteilung fest, dass die Finanzabteilung des Tourismusverbandes Innsbruck und seiner Feriendörfer ebenfalls diesen Jahresabschluss prüfte und aus deren Sicht sich daraus keine Beanstandungen ergaben.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschafter der IMG am 13.06.2022, einen Monat nach Offenlegung der Bilanz samt Anhang im Firmenbuch, den Jahresabschluss 2021 genehmigten. In dieser Eigentümerversammlung wurde dem früheren Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 auch die Entlastung erteilt.

Wenngleich die Beschlussfassung in der Generalversammlung vom 13.06.2022 gemäß den Bestimmungen des GmbHG (in den ersten 8 Monaten jeden Geschäftsjahres) erfolgte, empfahl die Kontrollabteilung künftig mehr Sorgfalt bei der chronologischen Abhandlung der betreffenden Beschlussfassungen nach den Bestimmungen des GmbHG und des UGB hinsichtlich der Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, der Verteilung eines allfälligen Bilanzgewinnes sowie bei der Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates der IMG zu legen.

Die IMG gab im Anhörungsverfahren bekannt, der Empfehlung in Zukunft zu entsprechen.

Chronologie

Die Neuausrichtung der IMG bildete einen eigenen Tagesordnungspunkt in der Generalversammlung vom 08.04.2021. Im Bericht des seinerzeitigen Geschäftsführers wurde erwähnt, dass die Gesellschafter eine Präzisierung der Aufgaben und Ziele der IMG fordern und dies auch schon in der Generalversammlung vom 03.12.2020 angesprochen wurde. Aus diesem Grund wurde ein konkretes Angebot einer Agentur für ein Beratungsmandat eingeholt.

Im Ergebnis wurde die Geschäftsführung – mittels einstimmigen Beschluss – von der Generalversammlung angewiesen, die oben erwähnte Agentur als Prozessbegleiter für die Neuausrichtung der IMG zu beauftragen. Der Prozess sollte ehestmöglich gestartet werden und bis Ende Juni 2021 abgeschlossen sein.

Laut den Prüfungsunterlagen wurde von der beauftragten Agentur im Stadtsenat vom 30.06.2021 bereits ein Konzept vorgestellt.

In der Generalversammlung der IMG vom 24.08.2021 war die Neuausrichtung der Gesellschaft (geplant ab 2022) auf Basis des Konzeptes des beauftragten Unternehmens neuerlich ein Punkt der Tagesordnung.

Die Generalversammlung beschloss die Beauftragung der Gesellschafterin Stadt Innsbruck (vertreten durch Herrn Bürgermeister) mit der formalen, inhaltlichen, budgetären sowie personellen und sonstigen Ausgestaltung zur Umsetzung der Neuausrichtung der IMG unter Mitwirkung der Gesellschafter und unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung im Gemeinderat.

Hinsichtlich der Neustrukturierung der IMG merkte die Kontrollabteilung an, dass basierend auf einer Beschlussvorlage der MA IV auch mehrere Sitzungen des Stadtsenates (06.10.2021, 16.11.2021, 01.12.2021 und 09.12.2021) bzw. eine Sitzung des Gemeinderates (09.12.2021) stattgefunden haben. Aufgrund von Stimmenthaltungen konnte über den diesbezüglichen Akt in der GR-Sitzung vom 09.12.2021 jedoch nicht abgestimmt werden.

Wie bereits erwähnt erfolgte die Beauftragung der begleitenden Agentur hinsichtlich der Neuausrichtung durch die IMG. Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass in diesem Zusammenhang insgesamt 11 Rechnungen an die IMG gelegt wurden. Dies betraf u.a. auch die jeweiligen Präsentationen bzw. den Workshop im Rahmen des Stadtsenates. In Summe sind im Jahr 2021 von der IMG für die geplante Neuausrichtung auf dem Sachkonto Rechts- und Beratungskosten € 37.565,28 aufgewendet worden.

4 Finanzsituation Innsbruck Marketing GmbH

Internes Kontrollsystem

Empfehlung

§ 22 Abs. 1 GmbHG bestimmt, dass die Geschäftsführer dafür zu sorgen haben, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen. Die konkrete Ausgestaltung sowie die Anforderungen sind dabei abhängig von der Unternehmensgröße.

Unterlagen hinsichtlich der Führung eines internen Kontrollsystems konnten von der Innsbruck Marketing GmbH während der Prüfeinschau nicht vorgelegt werden.

Wenngleich es sich bei der Innsbruck Marketing GmbH um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des UGB handelt, regte die Kontrollabteilung an, künftig ein IKS in Schriftform gemäß den Bestimmungen des GmbHG auszuarbeiten.

Dazu teilte die IMG mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

4.1 Finanzielle Entwicklung

Erträge
2019 - 2021

Die in den Erfolgsrechnungen ausgewiesenen Erträge der IMG erhöhten sich im überprüften Zeitraum von € 667.105,60 im Jahr 2019 auf € 1.448.767,25 im Jahr 2021 um mehr als 117 Prozent.

Eine Einschau in die Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahre zeigte, dass unter der Position Umsatzerlöse überwiegend Subventionen und Sponsoreinnahmen verbucht wurden.

Die IMG vereinnahmte auf dem Sachkonto 8351 Subventionen 0 % im Prüfzeitraum insgesamt € 2.298.500,00. Das entspricht rd. 78 Prozent der Gesamtumsatzerlöse der IMG. Diese verteilten sich auf die einzelnen Geschäftsjahre wie folgt:

2021: € 1.249.000,00; 2020: € 760.500,00 und 2019: € 289.000,00.

Die Sponsorenbeiträge wurden auf dem Sachkonto 8400 Sponsoringeinnahmen 20 % kontiert. So erzielte die IMG Sponsorgelder für diverse Veranstaltungen und Projekte in Höhe von € 537.750,01. Diese machten rd. 18 Prozent der gesamten Umsatzerlöse aus. Die Sponsoringeinnahmen betragen im Jahr 2019 € 314.333,34 und verringerten sich im darauffolgenden Jahr 2020 auf € 71.250,00. Im Geschäftsjahr 2021 vereinnahmte die IMG einen Betrag von € 152.166,67.

Unter der Position sonstige betrieblichen Erträge wurden von Seiten der IMG u.a. Erlöse aus Anlagenverkauf und sonstige Erträge vereinnahmt. Im überprüften Zeitraum hat die IMG gemäß den eingesehenen Erfolgsrechnungen diesbezügliche Erträge von gesamt € 2.633,13 ausgewiesen.

Aufwendungen
2019 - 2021

Die aggregierten Aufwendungen der IMG erhöhten sich im dreijährigen Beobachtungszeitraum von € 1.500.140,65 im Jahr 2019 auf insgesamt € 2.284.199,81 im Jahr 2021. Die Steigerung betrug rd. 52 Prozent.

Auf die Position Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen entfielen durchschnittlich rd. 80 Prozent der Gesamtaufwendungen. Die IMG hat in den geprüften Jahren 2019 bis 2021 insgesamt € 4.260.532,23 verausgabt. Diese Aufwendungen erhöhten sich im dreijährigen Vergleichszeitraum um € 573.998,78 bzw. um rd. 46 Prozent und betragen im Jahr 2021 insgesamt € 1.819.733,62.

Diese Gruppe der Aufwendungen umfasste überwiegend Subventionsleistungen sowie Ausgaben für diverse Fremd- und Eigenprojekte der IMG. Die betragsmäßig bedeutsamen Projekte der IMG waren im Beobachtungszeitraum beispielsweise das Bergsilvester (€ 1.004.639,70), die Marke Innsbruck (€ 460.541,88), das Baustellenmarketing Altstadt (€ 420.683,33) sowie das Standortmarketing (€ 208.095,96). Die IMG hat in den Prüffahren Subventionszahlungen von insgesamt € 486.229,82 an Dritte geleistet. Das entspricht rd. 11 Prozent der gesamten Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen der IMG.

Die Aufwendungen für Personal erhöhten sich gemäß Gewinn- und Verlustrechnung kontinuierlich von € 155.961,64 im Jahr 2019 auf € 249.722,93 im Jahr 2021. Zuzufolge den im Firmenbuch offenzuliegenden Anhang der Jahresabschlüsse der IMG stieg die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer während der geprüften Geschäftsjahre (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB) von 2 Arbeitnehmer (2019) auf 3 Arbeitnehmer (2021). Im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erhöhte sich der Personalkostenanteil hingegen nur marginal von rd. 10 auf 11 Prozent.

Durchschnittlich 8 Prozent des Gesamtaufwandes der IMG entfielen auf sonstige Aufwendungen, wie Miet- und Betriebskosten, Versicherungsleistungen, Telefonie, Internet und Büromaterial oder Rechts- und Beratungskosten. Der Anstieg im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2019 auf insgesamt € 214.743,26 war u.a. durch erhöhte Aufwendungen in den Bereichen Sonstiger PR-Aufwand, Rechts- und Beratungskosten oder Miet- und Betriebskosten begründet.

Jahresfehlbeträge 2019 - 2021

Die Innsbruck Marketing GmbH hat in den geprüften Jahren stets Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. Im Jahr 2019 standen den Erträgen höhere Aufwendungen gegenüber und sohin war das Ergebnis negativ und betrug € - 833.035,05. Im darauffolgenden Jahr wies die IMG gemäß Gewinn- und Verlustrechnung einen Fehlbetrag von € - 665.262,96 aus. Im Geschäftsjahr 2021 ergab sich wiederum ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Ausmaß von € - 835.432,56.

Bilanzgewinne 2020 - 2021

Im Geschäftsjahr 2021 wies die IMG einen beachtlichen Bilanzgewinn in Höhe von € 338.405,54 in der Bilanz aus. Der betreffende Bilanzgewinn errechnete sich aus dem Jahresfehlbetrag von - 835.432,56, der Auflösung der Gesellschafterzuschüsse als nicht gebundene Kapitalrücklagen von gesamt € 955.000,00 und dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von € 218.838,10.

Empfehlung

Auch im vorangegangenen Wirtschaftsjahr bildete die Gesellschaft ebenfalls einen beträchtlichen Bilanzgewinn von € 218.838,10 ab. Im Jahr 2019 war hingegen ein Bilanzverlust von € - 70.898,94 zu verzeichnen.

Nach Maßgabe des geltenden Gesellschaftsvertrages erfolgt die Gewinnverteilung jeweils über Beschluss der Generalversammlung nach Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses. Gemäß GmbHG unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafter die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verteilung des Bilanzgewinnes, falls letzterer im Gesellschaftsvertrag einer besonderen Beschlussfassung von Jahr zu Jahr vorbehalten ist. Der festgestellte Bilanzgewinn kann entweder im Verhältnis der eingezahlten Stammeinlagen verteilt (ausgeschüttet) oder in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen (thesauriert) werden.

Die Kontrollabteilung regte aus formrechtlichen Gründen an, künftig in Entsprechung des GmbHG in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag einen nach Feststellung des Jahresabschlusses eigenständigen Beschluss der Gesellschafter hinsichtlich der Gewinnverteilung (Ausschüttung oder Thesaurierung) zu fassen.

Im Anhörungsverfahren teilte die IMG mit, dass der Anregung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

4.2 Finanzierung der IMG

Finanzmittel
2019 - 2022

Die (einnahmeseitige) Finanzmittelausstattung der IMG ist im Wesentlichen über die Finanzierungszuschüsse der Gesellschafter, den anlassbezogenen projekt- bzw. veranstaltungsbezogenen Sponsoreneinnahmen sowie aus erhaltenen Subventionszahlungen sichergestellt. Weitere Einnahmen erzielte die IMG in den geprüften Jahren beispielsweise aus Erlösen aus Anlagenverkäufen oder aus Erlösen aus weiterverrechnetem Aufwand. Im Geschäftsjahr 2019 hat die IMG darüber hinaus noch Erlöse aus der Abwicklung der gelben Innenstadtkarte erzielt.

In einer Gesamtschau stellte die Kontrollabteilung fest, dass die IMG im geprüften Zeitraum 2019 bis 2022 Finanzmittel von insgesamt € 7.908.654,04 erhielt. In den prüfungsrelevanten Jahren stiegen die gebotenen Geldmittel von € 1.551.605,60 im Jahr 2019 auf € 2.165.787,86 im Jahr 2022 an um rd. 40 Prozent (bzw. € 614.182,26). Die maßgeblichen Steigerungen waren vor allem bei den Finanzierungszuschüssen und bei den erhaltenen Subventionen 0 % zu verzeichnen. Die Zuschüsse der Gesellschafter der IMG haben sich im Geschäftsjahr 2022 gegenüber dem Jahr 2019 um € 400.500,00 bzw. um beinahe 52 Prozent erhöht. Die IMG hat im Geschäftsjahr 2022 Subventionen in Höhe von € 609.500,00 erhalten. Im Vergleich zum Jahr 2019 um mehr als € 320.500,00 bzw. um mehr als 36 Prozent.

Finanzmittel
Stadt Innsbruck

Die Stadtgemeinde Innsbruck hält eine 49 %-Beteiligung an der IMG. Sie ist neben dem Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer (24 %), der Wirtschaftskammer Tirol (14 %) und dem Innsbrucker Zentrumsverein (13 %) eine Gesellschafterin der IMG.

In den geprüften Geschäftsjahren 2019 bis 2022 hat die Stadt Innsbruck Geldmittel von beinahe € 6,00 Mio. der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Annähernd 76 Prozent der gesamten Finanzmittel der IMG hat die Stadt Innsbruck der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 bereitgestellt. Die städtischen Mittel sind eine wesentliche Finanzierungsquelle der IMG.

Im Detail hat die Stadtgemeinde Innsbruck an die IMG Gesellschafterzuschüsse in Höhe von € 3.330.000,00, Subventionszahlungen von € 2.632.000,00 und Sponsorenbeiträge von gesamt € 12.083,33 sowie ein Leistungsentgelt für die Organisation Klimasalon und Bogenfest von netto € 12.000,00 im eingesehenen Prüfzeitraum geleistet. Aus wirtschaftlicher Sicht steht die Innsbruck Marketing GmbH in starker finanzieller Abhängigkeit von der Stadtgemeinde Innsbruck.

4.2.1 Finanzierungszuschüsse Gesellschafter

Finanzierungs-
zuschüsse
2019 - 2022

Nachfolgend werden die Finanzierungszuschüsse der einzelnen Gesellschafter der Innsbruck Marketing GmbH für die Geschäftsjahre 2019 bis 2022 dargestellt:

Finanzierungszuschüsse Gesellschafter (Konto 8401) (Beträge in Euro)				
Gesellschafter	2022 ¹⁾	2021	2020	2019
Stadt Innsbruck	1.100.000,00	775.000,00	775.000,00	680.000,00
Tourismusverband Innsbruck	150.000,00	150.000,00	150.000,00	150.000,00
Wirtschaftskammer Tirol	30.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
Zentrumsverein	5.000,00	0,00	0,00	24.500,00
Gesamtsumme	1.285.000,00	955.000,00	955.000,00	884.500,00

¹⁾ vorläufige Zahlen

Die IMG hat entsprechend den der Kontrollabteilung vorliegenden Gewinn- und Verlustrechnungen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021 sowie der (aktuellen) Saldenliste zum 31.12.2022 Finanzierungszuschüsse von insgesamt € 4.079.500,00 vereinnahmt. Diese Beiträge wurden buchhalterisch auf dem Konto 8401 Finanzierungszuschüsse Gesellschafter erfasst.

In den geprüften Jahren hat sich der Gesamtbetrag an Finanzierungszuschüssen der Gesellschafter der IMG jährlich, mit Ausnahme des Jahres 2021, stetig erhöht. Die in obiger Tabelle ausgewiesenen Gesellschafterzuschüsse erhöhten sich von € 884.500,00 im Jahr 2019 um mehr als 45 Prozent auf € 1.285.000,00 im Jahr 2022.

Stadt Innsbruck

In den eingesehenen Geschäftsjahren hat die Stadtgemeinde Innsbruck einen Finanzierungsbeitrag in der Gesamthöhe von € 3.330.000,00 geleistet. Das sind rd. 82 % der gesamten Gesellschafterzuschüsse. Im Vergleich zur direkten Beteiligung der Stadtgemeinde Innsbruck am Stammkapital der IMG im Ausmaß von 49 % stellte die Kontrollabteilung bei den alljährlich angewiesenen städtischen Finanzierungsanteilen eine starke Diskrepanz fest.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass in den Prüffahren die übrigen Gesellschafter der IMG im Verhältnis zur Stadtgemeinde Innsbruck ihre Finanzierungsbeiträge in gleicher Höhe ausbezählten bzw. sogar deren Anteil erheblich reduzierten.

Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer	Der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer als 24 % Gesellschafter hat in den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 jährlich einen Finanzierungszuschuss von € 150.000,00 an die IMG überweisen. In Summe hat der TVBI der IMG Gesellschafterzuschüsse von € 600.000,00 ausbezahlt. Das entspricht rd. 15 Prozent der gesamten Gesellschafterzuschüsse.
Wirtschaftskammer Tirol	Die Wirtschaftskammer Tirol als anteilige Eigentümerin der IMG (14 %) bezahlte ebenfalls über die Jahre einen gleichbleibenden Finanzbeitrag von jeweils € 30.000,00 an die Innsbruck Marketing GmbH. Im Hinblick auf den Vergleichszeitraum sind dies rd. 3 Prozent der vereinnahmten Gesellschafterzuschüsse.
Innsbrucker Zentrumsverein	Der Innsbrucker Zentrumsverein, der die Geschäftsanteile der beiden vorangegangenen Gesellschafter (Innenstadtverein und Verein Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck) übernahm, hat den seinerzeitigen Finanzierungsbeitrag auf € 5.000,00 im Jahr 2022 verringert. In den Finanzjahren 2020 und 2021 wurde von den früheren Gesellschaftern gar kein Zuschuss an die IMG zur Anweisung gebracht. Im Jahr 2019 erhielt die IMG von Seiten des Vereins „Interessengemeinschaft Altstadt Innsbruck“ einen Finanzierungszuschuss von € 5.000,00 und vom Innenstadtverein einen Gesellschafterzuschuss von € 19.500,00.

4.2.2 Subventionen 0 %

Subventionen 2019 - 2022	In den geprüften Jahren hat die Innsbruck Marketing GmbH Subventionszahlungen von insgesamt € 2.908.000,00 erhalten. Auffallend war, dass im mehrjährigen Vergleichszeitraum die Gesamtsumme der Zuschüsse stark variierte. Die Bandbreite der vereinnahmten kumulierten Zuwendungen betrug zwischen € 289.000,00 im Jahr 2019 und € 1.249.000,00 im Wirtschaftsjahr 2021.
Wirtschaftskammer Tirol	Die Wirtschaftskammer Tirol hat einerseits im Jahr 2022 einen Förderbeitrag in Höhe von € 30.000,00 für die neu angeschaffte Weihnachtsbeleuchtung und andererseits einen Zuschuss von € 30.000,00 für das „Baustellenmarketing Altstadt“ im Jahr 2020 überwiesen.
Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer	Der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer hat im Jahr 2022 für die Marke Innsbruck eine Subvention von € 100.000,00 der IMG zur Verfügung gestellt.
IKB AG	Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG hat in den Jahren 2020 und 2021 einen Zuschuss von je € 50.000,00 für das „Baustellenmarketing Altstadt“ als Standortmarketingmaßnahme der IMG bereitgestellt.
Land Tirol	Das Land Tirol hat im Geschäftsjahr 2022 für die Veranstaltungsreihe „Klimasalon“ einen Zuschuss von € 5.000,00 gewährt. Beim Klimasalon soll auf positive Art und Weise das Thema Klimawandel und der sensible Umgang mit Energie, Ressourcen und Mobilität aufgezeigt werden. Im Jahr 2019 hat das Land Tirol für das Projekt „Anpruggenweg“ und für die Veranstaltung „Student Welcome Party“ je einen finanziellen Beitrag von € 9.000,00 bzw. € 2.000,00 angeordnet.

Den überwiegenden Anteil an Subventionen, welche auf dem Sachkonto 8351 Subventionen 0 % vereinnahmt wurden, hat die Stadt Innsbruck geleistet. In Summe wurden der Gesellschaft Finanzmittel im Ausmaß von € 2.632.000,00 zur Verfügung gestellt. Das entspricht rd. 91 Prozent der gesamten Zuwendungen.

Im Geschäftsjahr 2021 hat die Stadt Innsbruck einen außerordentlich hohen Förderbeitrag von insgesamt € 1.199.000,00 an die IMG geleistet. Diese Finanzmittel waren für nachstehenden Projekte – Bergsilvester 2021/2022, (€ 80.000,00), Weihnachtsbeleuchtung (€ 40.000,00) und Marke Innsbruck (€ 76.500,00) sowie Corona Wirtschaftsimpulspaket (€ 1.002.500,00) – zweckgebunden ausbezahlt worden.

Nachstehende Tabelle bildet die einzelnen Projekte (9), die die Stadt Innsbruck aus dem Corona Wirtschaftsimpulspaket 2021 schließlich mit einer Summe von € 1.002.500,00 subventionierte, ab:

Corona Wirtschaftsimpulspaket 2021	
Projekte	Betrag [€]
Begrünungskonzept	263.000,00
Gratisparkstunde	190.000,00
Kulturstadtfest	100.000,00
Weihnachtsbeleuchtung	100.000,00
Umbrüggler Alm	94.500,00
KulTOURsommer und Stadtoasen	80.000,00
Kommunikations-/Medienpaket Handel	75.000,00
Daviscup Finals	50.000,00
Sicherheit und Märkte	50.000,00
Gesamtsumme	1.002.500,00

Entsprechend dem GR-Grundsatzbeschluss vom 18.03.2021 lagen der Kontrollabteilung zum Prüfungszeitpunkt für jedes obgenannte Projekt ein betreffender Beschluss des Stadtsenates bzw. des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vor. Nachfolgend stellt die Kontrollabteilung beispielhaft einige dieser Projekte vor:

**Begrünungs-
konzept**

Die IMG hat im Geschäftsjahr 2021 von der Stadt Innsbruck aus dem besagten Wirtschaftsimpulspaket einen Förderbeitrag von € 263.000,00 für ein Begrünungskonzept für die Innenstadt erhalten. Das städtische Amt für Grünanlagen der MA III wurde mit der Umsetzung der Begrünungsvorschläge beauftragt.

Im Zuge eines Corona Wirtschaftsgipfels in Innsbruck wurde als eine Maßnahme vorgeschlagen, dass die Innsbrucker Innenstadt mit mobilem Grün kurzfristig optisch aufgewertet werden soll. Die Begrünung soll hochwertig und für jeden Straßenraum in einem eigenständigen Erscheinungsbild ausgeführt werden (keine Planen, kein Plastik). Dafür wurden von der Innsbruck Marketing GmbH mehrere Straßenzüge in der Innenstadt vorgeschlagen und an das Amt für Grünanlagen der MA III zur Prüfung übermittelt.

Die geschätzten Gesamtbruttokosten beliefen sich gemäß Kostenschätzung auf rd. € 263.000,00. Die Beschaffung, Bepflanzung und Aufstellung der Pflanzentröge werde in Eigenleistung durch das Amt für Grünanlagen erfolgen. Nach Schätzung des städtischen Amtes werden rd. 120 Arbeitsstunden und ca. 40 Maschinenstunden anfallen. Dieser Arbeitsaufwand der städtischen Fachdienststelle wurde allerdings als Eigenleistung nicht monetär erfasst. Im Vergleich zur (Erst-)Vorlage des Amtes für Grünanlagen wurde nach einer Vorbesprechung im Stadtsenat eine Begrünung des DDr.-Lugger-Platzes ergänzt.

Der Stadtsenat stimmte dann in seiner Sitzung vom 09.06.2021 dem Begrünungskonzept für die Innenstadt gemäß dem überarbeiteten Vorschlag des Amtes für Grünanlagen der MA III einstimmig zu.

Da im städtischen Budget 2021 keine diesbezüglichen Finanzmittel vom Amt für Grünanlagen vorgesehen waren, erfolgte die Finanzierung dieses Begrünungskonzeptes über die vom GR genehmigten Fördermittel aus dem Corona Wirtschaftsimpulspaket.

Eine Einschau in die Finanzbuchhaltung der IMG zeigte, dass der städtische Zuschuss in Höhe von 263.000,00 auf dem Sachkonto 8351 Subventionen 0 % verbucht wurde.

Die diesbezüglichen Aufwendungen wurden auf dem Sachkonto 0402 Grünanlagen kontiert. In der Bilanz zum 31.12.2021 wies die IMG unter dem Anlagevermögen (Sachanlagen) einen kumulierten Betrag von insgesamt € 213.634,75 als geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau aus.

Demzufolge hat die Innsbruck Marketing GmbH im Geschäftsjahr 2021 einen finanziellen Überschuss von rd. € 49.000,00 für dieses Projekt des Wirtschaftsimpulspaketes ausgewiesen.

Zustimmung des
Aufsichtsrates

Empfehlung

Nach Maßgabe des GmbHG dürfen bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang verweist die Kontrollabteilung auch auf den Gesellschaftsvertrag sowie auf die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG hinsichtlich zustimmungsbedürftiger Geschäfte. Hier sind u.a. Ausgaben die im Einzelnen € 10.000,00 oder insgesamt € 50.000,00 übersteigen, es sei denn solche Investitionen sind im genehmigten Budget vorgesehen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Auftragswert von mehr als € 10.000,00 im Einzelfall genehmigungspflichtig.

Beispielhaft führt die Kontrollabteilung das Angebot für mehrere Sitzbänke bzw. zylindrische Rundbänke mit Rücklehnen und Pflanzenbereich aus Cortenstahl an. Dieses betrug insgesamt netto € 154.982,19. Ein diesbezüglicher Beschluss der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates der IMG lag der Kontrollabteilung nicht vor.

Die Kontrollabteilung empfahl, künftig bei zustimmungsbedürftigen Geschäften entsprechend GmbHG, Gesellschaftsvertrag oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen (bspw. Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der IMG) die notwendigen Beschlüsse der zuständigen Organe der IMG umfassend einzuholen.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die IMG, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Weihnachtsbeleuchtung

Im Rahmen der Prüfung stellte die Kontrollabteilung ferner fest, dass aus dem vom GR beschlossenen Wirtschaftsimpulspaket 2021 das Projekt „Weihnachtsbeleuchtung“ mit einem Betrag von € 100.000,00 finanziert wurde.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 13.10.2021 wurde der dringende Antrag des zweiten BGM-Stellvertreters mit nachstehendem Beschlusstext dem Inhalt nach einstimmig (bei Stimmenthaltung von GRÜNE) angenommen.

Die Stadt Innsbruck beteiligt sich an den Anschaffungskosten der Weihnachtsbeleuchtung in Höhe von maximal € 500.000,00, die auf fünf Jahre verteilt werden. Zudem wird ein jährlicher Betrag von maximal € 40.000,00 für den Auf- und Abbau sowie für die anfallenden Lagerungs-, Strom- und Wartungskosten übernommen. Die Innsbrucker Stadtmarketing GmbH wird mit der Umsetzung beauftragt.

Die Bedeckung für die im Jahr 2021 anfallenden Investitionskosten in Höhe von maximal € 100.000,00 sind auf der Haushaltsstelle 1/780100-781200 Wirtschaftsförderung, Transfer an Beteiligungen, sowie die für die im heurigen Jahr anfallenden Auf- und Abbau bzw. Lagerungs-, Strom- und Wartungskosten sind max. € 40.000,00 auf der Haushaltsstelle 1/770100-755500 Fremdenverkehrsförderung, Transfers an Unternehmen (SU) gegeben.

Vertragsvereinbarung zwischen IMG und N.N. GmbH A

Die Innsbruck Marketing GmbH als verantwortliche Partnerin für die Abwicklung des städtischen Anteils hat mit der N.N. GmbH A eine schriftliche Vereinbarung über das Projekt „Winterbeleuchtung NEU“ (Neugestaltung bzw. Ausweitung Weihnachtsbeleuchtung) am 28.06.2022 abgeschlossen. Diese Vereinbarung begann rückwirkend mit 01.11.2021 und endet am 31.01.2026.

Die N.N. GmbH A ist Eigentümerin der Weihnachtsbeleuchtung Neu. Alleiniger Gesellschafter der N.N. GmbH A ist der Innsbrucker Zentrumsverein.

Die Leistungen der Innsbruck Marketing GmbH sind zufolge der betreffenden Vereinbarung wie folgt definiert:

Die IMG leistet an die N.N. GmbH A für die Anschaffung der Winterbeleuchtung in drei Raten den Gesamtbruttobetrag von € 223.780,00. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung hat die IMG bereits € 100.000,00 bezahlt. Die zweite Rate von € 100.000,00 erfolgt nach Abschluss dieser Vereinbarung. Die dritte Rate von € 23.780,00 erfolgt im Laufe des Jahres 2022, sobald die Stadt Innsbruck der IMG diese Mittel zur Verfügung gestellt hat.

Darüber hinaus hat die IMG der N.N. GmbH A auch die Finanzierungsbeiträge der Wirtschaftskammer Tirol gemäß dem Finanzierungsplan, der ein integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, zu überweisen.

Demgegenüber wurden die Leistungen der N.N. GmbH A wie folgt festgesetzt:

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Illuminierung mit den neu angeschafften Beleuchtungselementen der gegenständlichen Winterbeleuchtung im Umfang und nach Maßgabe der vorhandenen Finanzierung gemäß Vertragspunkt II. in der Zeit vom 1. November bis Ende Jänner des Folgejahres, beginnend mit der Saison 2021/2022, für die Dauer von fünf Jahren sicherzustellen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die N.N. GmbH A, die gegenständliche Weihnachtsbeleuchtung nicht zu veräußern. Ferner für die gesamte Projektlaufzeit die Winterbeleuchtung ordnungsgemäß zu lagern und regelmäßig zu warten.

Finanzierungsplan
gemäß Vereinbarung

Im Jahr 2021 hat die N.N. GmbH A Leistungen betreffend Winterbeleuchtung Innsbruck im Gesamtausmaß von brutto € 579.868,47 bei der N.N. GmbH B beauftragt.

Die Beleuchtung wurde sodann in mehreren Teilzahlungen – € 200.000,00 (30.12.2021), € 100.000,00 (14.02.2022) und € 200.000,00 (02.08.2022) sowie € 79.868,47 (25.08.2022) – von der betreffenden Gesellschaft zur Gänze bezahlt.

Die Stadt Innsbruck hat aus dem Corona Wirtschaftsimpulspaket 2021 über die Haushaltsstelle 1/780100-781200 Transfers an Beteiligungen der Gemeinde (GA) an die Innsbruck Marketing GmbH die erste Rate von € 100.000,00 überwiesen.

Die IMG hat daraufhin nach Maßgabe der Vereinbarung den Förderbetrag in derselben Höhe über das Sachkonto 6720 Subventionen 0 % an die N.N. GmbH A weitergeleitet.

Im Jahr 2022 wurde die bestehende Weihnachtsbeleuchtung um mehrere Elemente (bspw. Schifahrer, Schispringer, Schneeflocken, Weihnachtsbäume, usw.) erweitert. Hierfür hat die N.N. GmbH A nochmals einen Betrag von brutto € 517.555,20 an die N.N. GmbH B angewiesen.

Die Kontrollabteilung bemängelte in diesem Zusammenhang, dass die IMG mit der N.N. GmbH A keine weitere schriftliche Vereinbarung insbesondere einen (adaptierten) Finanzierungsplan hinsichtlich der neu angeschafften Objekte der Weihnachtsbeleuchtung Innsbruck abgeschlossen hat.

Finanzierungsanteil
Stadt Innsbruck

Die Gesamtkosten für die Neuanschaffung bzw. Adaptierung der bestehenden Winterbeleuchtung betragen insgesamt brutto € 1.097.423,67 (€ 579.868,47 und € 517.555,20).

Empfehlungen

Zum Prüfungszeitpunkt hat die Stadt Innsbruck an die Innsbruck Marketing GmbH für die Neuanschaffung der Weihnachtsbeleuchtung öffentliche Zuschüsse von insgesamt € 300.000,00 geleistet. Jährlich € 100.000,00 in den Jahren 2021 bis 2023. Weitere € 43.765,00 sollen gemäß Aufstellung der N.N. GmbH A im nächsten Jahr 2024 fällig werden. Somit betrug der städtische Finanzierungsanteil an den bisherigen Gesamtkosten gesamt € 343.765,00 (bzw. 31,32 %). Im Vergleich dazu zahlte der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer einen Finanzierungsbeitrag von gesamt € 273.376,47 (bzw. 24,91 %).

Bis zum Stichtag haben die restlichen Finanzierungspartner einen Betrag von € 389.482,39 bezahlt, wobei zwei Förderer noch einen ausständigen Finanzbeitrag von € 90.799,81 zu leisten haben.

Außerdem stellte die Kontrollabteilung bei Durchsicht der Prüfunterlagen fest, dass sowohl das Land Tirol als auch die Austria Wirtschaftsservice GmbH, die Förder- und Finanzierungsbank der Republik Österreich, ihren Förderanteil vom Gesamtnettobetrag bemessen. Die N.N. GmbH A ist nach Auskunft des Geschäftsführers Vorsteuerabzugsberechtigt.

Ergänzend wies die Kontrollabteilung auf die damalige Amtsvorlage der MA IV (Wirtschaft und Tourismus) vom 27.05.2021 in welcher festgehalten wurde, dass die Unterstützung der Stadt Innsbruck analog zu den Bedingungen des TVBI zu erfolgen hat. Sollte sich der Umfang des Auftrages (bspw. die Anschaffungskosten) ändern, fördert der TVBI prozentuell weniger anteilig in Entsprechung des (aktuellen) Finanzierungsschlüssel.

Der Finanzierungsanteil der Stadt Innsbruck und des TVBI wurde seinerzeit mit je € 500.000,00 (brutto) gedeckelt bei voraussichtlichen Gesamtkosten von € 1.650.000,00. Somit errechnet sich ein anteilmäßiger Förderbeitrag von 30,30 %. Des Weiteren hat die Wirtschaftskammer Tirol gemäß der obgenannten Amtsvorlage ihren Anteil an dem Projekt Winterbeleuchtung mit einem Betrag von € 150.000,00 im Rahmen eines Präsidiumsbeschlusses junktimiert. Das sind rd. 9,09 % der voraussichtlichen Gesamtbruttokosten.

Die Kontrollabteilung empfahl der IMG in Abstimmung mit der MA IV Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung die tatsächliche Höhe des städtischen Mitfinanzierungsanteiles an der neuen „Winterbeleuchtung Innsbruck“ anhand der vertraglichen Vereinbarung, des Beschlusses des Gemeinderates sowie der einstig verfassten Amtsvorlage der MA IV (Wirtschaft und Tourismus) zu prüfen.

Gegebenenfalls ist der Finanzierungsanteil der Stadt Innsbruck anzupassen.

Zudem regte die Kontrollabteilung aus prinzipiellen Gründen im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz an, bei Projekten mit mehreren Förderpartnern schriftlich die einzelnen tatsächlichen Finanzierungsanteile der Stadt Innsbruck deutlich zu definieren sowie auch allfällige Zahlungsmodalitäten zu bestimmen. Insbesondere bei Abweichungen der Gesamtkosten sind dementsprechende Bestimmungen festzuschreiben.

Hierzu teilte die IMG mit, dass aus deren Sicht die tatsächliche Höhe des Finanzierungsanteiles der Stadt Innsbruck bekannt und transparent nachvollziehbar ist.

Die Abteilungsleitung der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverteilung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass zukünftig der Empfehlung, im Vorhinein die entsprechenden Finanzierungsanteile zwischen den Finanzierungspartnern abzustimmen und angemessen festzulegen, entsprochen werde.

Daviscup Finals

Bei dem Projekt Davis-Cup-Finals, welches vom 25. bis 30.11.2021 in der Olympiaworld stattfand, hat die IMG die Geldmittel von der Stadt Innsbruck nach vorheriger Freigabe durch den Gemeinderat angefordert. Diese angewiesenen Geldmittel wurden von der IMG treuhänderisch vereinnahmt, um anschließend in derselben Höhe als Subventionszahlung an Dritte weiterzuleiten.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 24.06.2021 einen Förderbeitrag von € 150.000,00 für die Austragung der Daviscup Finals 2021 an den Veranstalter N.N. beschlossen.

Auffallend war für die Kontrollabteilung, dass die Stadt Innsbruck direkt an den Veranstalter der Daviscup Finals einzig einen Förderbeitrag von € 100.000,00 über die Haushaltsstelle 1/780100-775500 Wirtschaftsförderung, Kapitaltransfer an Unternehmen zur Anweisung brachte.

An die Innsbruck Marketing GmbH wurde indes der restliche genehmigte Finanzbeitrag von € 50.000,00 über die Haushaltsstelle 1/780100-781200 Wirtschaftsförderung, Transfers an Beteiligungen überwiesen. In weiterer Folge hat die IMG als reine Zahlstelle (Abwicklung des Zahlungsverkehrs) den von der Stadt Innsbruck erhaltenen Unterstützungsbeitrag in Höhe von € 50.000,00 über das Sachkonto 6720 Subventionen 0 % an den betreffenden Veranstalter weitergeleitet.

Ein Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der gewährten Fördermittel von € 50.000,00 analog der städtischen Subventionsordnung durch den Veranstalter N.N. war bei der IMG nicht aktenkundig.

Umbrüggler Alm

Ein weiteres Projekt, bei dem die IMG einzig den Zahlungsverkehr abwickelte (Vereinnahmung des städtischen Förderbeitrages und Weiterleitung der städtischen Subvention), war die südseitige Terrassenerweiterung Umbrüggler Alm. Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 09.06.2021 einstimmig den Beschluss für dieses Bauprojekt gefasst.

Die Gesamt(schätz)kosten inklusive Reserve beliefen sich gemäß IIG-Projektbericht vom 14.05.2021 auf netto € 94.500,00 für die Ausführungsvariante 2 (in Lärchenholz). Laut Projektbericht kann die Stadt Innsbruck für dieses Projekt den Vorsteuerabzug geltend machen. Für den Sonnenschutz übernimmt die Pächterin der Umbrüggler Alm rd. die Hälfte der Kosten in Höhe von rd. € 9.000,00. Die Finanzierung erfolgte über die Mittel aus dem Corona-Wirtschaftspaket 2021.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung übermittelte die IIG (Innsbrucker Immobiliengesellschaft) eine Endabrechnung für das betreffende Bauprojekt. Die Gesamtbaukosten für die Terrassenerweiterung der im Eigentum der Stadt Innsbruck stehenden Umbrüggler Alm betragen € 89.027,77 netto. Die Pächterin der Umbrüggler Alm hat für den Sonnenschutz einen anteilmäßigen Finanzierungsbeitrag von € 9.360,00 an die IIG geleistet.

Die im seinerzeitigen Stadtsenatsbeschluss angeführten Arbeiten für Brunnen (€ 1.000,00) und E-Ladestation (€ 2.000,00) wurden direkt vom städtischen Amt für Wald und Natur der MA III abgewickelt. Die Abrechnung der Eigenleistung der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (€ 3.500,00) erfolgte gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag.

Entsprechend der IIG Endabrechnung-Bauabstimmung Umbrüggler Alm, Terrassensanierung ergab sich ein Rückzahlungsbetrag von € 14.832,23, welchen die IISG an die Stadt Innsbruck am 17.03.2022 überwies. Dieser wurde von der städtischen Fachdienststelle der MA IV auf der Haushaltsstelle 2/843000+828000 Wald und Natur, Rückersätze von Aufwendungen vereinnahmt.

Ein Nachweis über die zweckmäßige Verwendung der gewährten Fördermittel aus dem Corona Wirtschaftsimpulspaket von € 94.500,00 bzw. eine Endabrechnung über die betreffenden Gesamtbaukosten waren bei der IMG nicht aktenkundig.

Kulturstadtfest

Hinsichtlich des Projektes Kulturstadtfest merkte die Kontrollabteilung an, dass dieses im Geschäftsjahr 2021 nicht wie in der Sitzung des StS vom 24.06.2021 beschlossenen Form umgesetzt wurde. Die IMG hat diese gewidmete Mittel im darauffolgenden Jahr für die Kampagne „stadt.teil.kultur“ zur kulturellen Belebung der Innsbrucker Stadtteile verwendet. Ziel war es, den Fokus vom Innenstadtbereich in Richtung Stadtteile (insgesamt 20) zu erweitern und die Vielfalt der Stadt Innsbruck auf die Bühne zu bringen.

Laut übermittelten Budgetfahrplan 2022, welcher in der Generalversammlung vom 13.06.2022 einstimmig beschlossen wurde, wurde ein Budgetposten für Stadteilstädte bzw. -initiativen von € 100.000,00 festgeschrieben. Zuzugabe der Finanzbuchhaltung wurden im Rahmen der Kampagne stadt.teil.kultur auf dem hierfür zuständigen Sachkonto 66675 Sonstige Projektkosten Stadt-Teil-Kultur zahlreiche Ausgaben

für mehrere Veranstaltungen in den einzelnen Stadtteilen von insgesamt € 111.183,47 getätigt. Demzufolge hat die IMG das veranschlagte Budget um rd. € 11.183,47 überschritten.

4.2.3 Sponsoringeinnahmen 20 %

Sponsorengelder 2019 - 2022

In den prüfungsrelevanten Jahren hat die IMG Sponsorengelder für diverse Projekte bzw. Veranstaltungen von insgesamt netto € 783.237,35 erwirtschaftet.

Entsprechend den Gewinn- und Verlustrechnungen der IMG hat die Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2019 bis 2022 beispielsweise für das Bergsilvester € 252.500,00 (das sind rd. 32,24 % der gesamten Einnahmen), für das Markenbudget € 200.000,00 (25,54 %), für die Shoppingnächte € 111.666,67 (14,25 %) oder für das New Orleans Festival € 86.666,68 (11,07 %) bzw. für die kleinere Ausgabe in Form des French Quarter Festival € 18.333,34 (2,34 %) an Sponsoringeinnahmen erhalten.

Die einzelnen Gesellschafter der IMG haben den Großteil insgesamt € 578.750,00 bzw. rd. 74 % der gesamten Sponsorengelder der Innsbruck Marketing GmbH überwiesen. Davon wurden folgende Projekte bzw. Veranstaltungen – Markenbudget, Bergsilvester, Shoppingnächte, Baustelle Altstadt sowie Balkonkonzerte – (mit-)finanziert.

Der Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer hat den größten finanziellen Beitrag von insgesamt € 557.500,00 geleistet. Davon sponserte der TVBI für das Markenbudget € 200.000,00, für die beiden Bergsilvester (2019 und 2022) € 242.500,00, für die Baustelle Altstadt € 95.000,00 sowie für die „SummerNight“ € 20.000,00.

Die Wirtschaftskammer Tirol und der Zentrumsverein haben die Shoppingnächte mit € 9.166,67 bzw. € 10.000,00 pekuniär unterstützt.

Die Stadt Innsbruck hat für Balkonkonzerte im Corona-Jahr 2020 Geldmittel von € 2.083,33 zur Verfügung gestellt.

Kontierung der Subventionzahlungen

Empfehlung

Eine buchhalterische Abstimmung der beiden Sachkonten 8351 Subvention 0 % und 8400 Sponsoringeinnahmen 20 % durch die Kontrollabteilung zeigte, dass in einigen Fällen keine einheitliche Kontierung der vereinnahmten Finanzmittel von Seiten der IMG vorgenommen wurde.

Beispielsweise wurden die vom Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer überwiesenen Geldmittel für das jährliche Markenbudget zum einen im Jahr 2022 über das Konto 8351 Subventionen 0 % und zum anderen in den vorangegangenen Jahren 2021 und 2019 über das Konto 8400 Sponsoringeinnahmen 20 % verbucht. Im Jahr 2020 erfolgte gar keine Zahlung durch den TVBI.

In diesem Kontext wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass die von der Stadtgemeinde Innsbruck angewiesenen Finanzmittel in Höhe von gesamt 238.000,00 für die Marke „Inns´bruck“ ausschließlich auf dem

Ertragskonto 8351 Subventionen 0 % von der IMG vereinnahmt wurden.

Des Weiteren stellte die Kontrollabteilung beim Projekt Bergsilvester fest, dass die Mittel des Tourismusverbandes Innsbruck und seiner Feriendörfer für die Jahre 2019 (€ 142.500,00) und 2022 (€ 100.000,00) auf dem Konto 8400 Sponsoringeinnahmen 20 % gutgeschrieben wurden.

Im Vergleich dazu wurden die genehmigten Geldmittel der Stadtgemeinde Innsbruck der Jahre 2019 (€ 142.500,00), 2021 (€ 80.000,00) und 2022 (€ 264.500,00) für das betreffende Projekt dem Ertragskonto 8351 Subventionen 0 % angerechnet.

Auch bei der Standortmarketingmaßnahme „Baustelle Altstadt“ war für die Kontrollabteilung ersichtlich, dass einerseits die gesamten Finanzmittel € 35.000,00 (2021) und € 60.000,00 (2020) des Tourismusverbandes Innsbruck und seiner Feriendörfer als Sponsorengelder auf dem Konto 8400 Sponsoringeinnahmen 20 % vereinnahmt wurden.

Andererseits wurden die von der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG und der Wirtschaftskammer Tirol überwiesenen Beträge € 100.000,00 (je € 50.000,00 im Jahr 2021 und 2020) bzw. € 30.000,00 (2020) als Zuschusszahlungen dem Konto 8351 Subventionen 0 % zugerechnet.

Die Kontrollabteilung regte aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und jährlichen Vergleichbarkeit an, künftig bei der Vereinnahmung von Geldern, im Besonderen bei Sponsorengeldern und Subventionszahlungen auf eine einheitliche Kontierung mehr Augenmerk zu legen.

Im Anhörungsverfahren wurde die Umsetzung der Empfehlung seitens der IMG zugesagt.

Sponsorenverträge

Empfehlung

Des Weiteren hat die Kontrollabteilung einen stichprobenartigen Abgleich mit den Einzahlungen und den von der IMG übermittelten Sponsorenverträgen (-vereinbarungen) der Jahre 2022 und 2021 vorgenommen.

Im Zuge dieses Abgleiches zeigte sich, dass mit einzelnen Unterstützern schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden. Teilweise wurden auch mündliche Absprachen getroffen.

In diesem Zusammenhang regte die Kontrollabteilung an, künftig schon aus Beweis Zwecken Sponsoringverträge in Schriftform den Vorzug zu geben. In diesen sind die einzelnen Leistungen der Vertragspartner gut zu dokumentieren.

Im Rahmen der Anhörung berichtete die IMG, dass dieser Empfehlung zukünftig entsprochen werde.

Guthaben bei Kreditinstituten

Eine Einschau in die von der IMG übermittelten Bilanzen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021 zeigte, dass eine Handkasse und ein Bankkonto 1 bei einem Tiroler Kreditinstitut geführt wurden. Im Finanzjahr 2022 wurde im August 2022 ein weiteres Bankkonto 2 beim selben Tiroler Kreditinstitut eröffnet.

Die liquiden Mittel der IMG haben sich im mehrjährigen Prüfzeitraum beachtlich verändert, allen voran das Bankkonto 1. So hat sich der Kontostand zum 31.12.2022 um € 570.181,06 gegenüber dem Stand zum 31.12.2019 erhöht, mehr als verdreifacht. Die größte monetäre Zunahme des Bankguthabens um € 390.378,36 stellte die Kontrollabteilung beim Jahresvergleich 2021 – 2022 fest.

Eine Auswertung der Kontostände zum Monatsletzten der geprüften Geschäftsjahre zeigte, dass der Guthabenstand am Geschäftskonto der IMG im Mittel rd. € 354.111,80 betrug. Nur zweimal im Jahr 2019 lag der Saldo zum Ultimo unter dem Betrag von € 100.000,00.

Die geringsten Bankkontosalden zum Monatsletzten waren gemäß den Prüfunterlagen in den einzelnen Geschäftsjahren wie folgt zu verzeichnen: € 2.302,99 (2019), € 108.972,58 (2020), € 147.221,64 (2021) und € 190.830,88 (2022).

Im Vergleich dazu betragen die höchsten Guthabenstände zum Monatsultimo je € 295.105,88 (2019), € 499.016,24 (2020), € 786.309,75 (2021) sowie € 833.775,57 (2022).

Bankkonto 1 – Überziehungsrahmen

Empfehlung

Darüber hinaus besteht auf dem Bankkonto 1 ein Überziehungsrahmen in der Höhe von insgesamt € 72.680,00. Dieser Überziehungsrahmen wurde vor mehr als 20 Jahren auf dem Geschäftskonto eingerichtet. Ein allfälliger Vertrag war nicht aktenkundig.

Die Gesellschaft hat hierfür eine Bereitstellungsgebühr von 1 % p.a. und einen Verwaltungskostenbeitrag von 0,09 % p.a. zu bezahlen. Die jährlich verrechneten Bereitstellungsgebühren betragen durchschnittlich € 726,80. Als Verwaltungskostenbeitrag wurde dem Konto im Schnitt ein Betrag von € 261,68 pro Geschäftsjahr angelastet.

Die Kontrollabteilung empfahl zum einen aus Gründen der Beweislast, künftig eine Vereinbarung bezüglich Überziehungsrahmen in Schriftform den Vorzug zu geben. Zum anderen empfahl die Kontrollabteilung die Höhe des Überziehungsrahmens zu prüfen und gegebenenfalls an die tatsächliche Liquiditätssituation der Innsbruck Marketing GmbH anzupassen.

Dazu teilte die IMG mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Spesen des Geldverkehrs

Empfehlung

In den Geschäftsjahren 2020 bis 2022 wurden auf dem Sachkonto 6550 Spesen des Geldverkehrs von Seiten der IMG u.a. Mahnspesen oder Reklamationsspesen ausgewiesen.

Wie die Kontrollabteilung festgestellt hat, musste die IMG im Jahr 2022 im Zusammenhang mit den von der Innsbrucker Immobilien Service GmbH eingemahnten Mieten für die angemieteten Büroräumlichkeiten in der Colingasse Mahnspesen von insgesamt € 21,00 entrichten.

Weiters erkannte die Kontrollabteilung, dass für die verspätete Bezahlung der Prämie bezüglich der Soll & Haben Versicherung für Dienstleistungs- und Bürobetriebe Mahnspesen in Höhe von € 15,00 aufgewendet wurden.

Zur Vermeidung derartiger Aufwendungen empfahl die Kontrollabteilung der IMG, künftig auf die diesbezüglichen Fälligkeitstermine besonderes Augenmerk zu legen.

Im Anhörungsverfahren teilte die IMG mit, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

5 Personalgestion

5.1 Dienstrechtliche Stellung

Dienstverträge

Empfehlung

Die Bediensteten der IMG waren kollektivvertraglich nicht erfasst. Kollektivverträge regeln in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen in erster Linie Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis. Davon sind auch Regelungen hinsichtlich der Sonderzahlungen (Urlaubsgeld u. Weihnachtsremuneration sind gesetzlich nicht vorgesehen) oder die jährliche Valorisierung des Monatsentgeltes betroffen.

Für die Gestaltung der Dienstverhältnisse der Arbeitnehmer der IMG gelten grundsätzlich alle einschlägigen arbeitsvertragsrechtlichen Bundesgesetze, wie Angestellten-, Arbeitszeit- und Urlaubsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und inhaltlich das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Auffallend war in diesem Zusammenhang für die Kontrollabteilung, dass Dienstverträge nur mit den Geschäftsführern durchgehend im Prüfungszeitraum abgeschlossen wurden. Mit den sonstigen Dienstnehmern der IMG wurden erst ab September 2022 schriftliche Dienstverträge unterfertigt. Zuvor waren die einzelvertraglichen Regelungen nicht in einem Dienstvertrag verschriftlicht worden.

Die Kontrollabteilung streicht hierzu heraus, dass aus formeller Sicht in den Protokollen keine explizite Zustimmung seitens des Aufsichtsrates zu Dienstverträgen oder deren Änderung dokumentiert wurde. Der Abschluss von Dienstverträgen ist gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG jedoch zustimmungsbedürftig.

Aufgrund der generellen Bevorzugung einer Verschriftlichung von Vereinbarungen bzw. Verträgen, empfiehlt die Kontrollabteilung auch zukünftig sämtliche Dienstverträge schriftlich abzuschließen und vom Aufsichtsrat der IMG eine formale Zustimmung entsprechend der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat einzuholen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

5.2 Personalaufwendungen gemäß vorliegenden Budgets

Budgetwerte
2019 – 2023

Die Budgetwerte für die Personalaufwendungen der Jahre 2019 bis 2023 in der nachfolgenden Tabelle sind aus unterjährigen Soll-Ist-Vergleichen entnommen. Im Sinne der Aktualität zeigt die Kontrollabteilung auch den vorliegenden Planungswert für 2023 auf. Der Wert des Jahres 2023 stammt aus einer Budgetplanung, welche in einer Präsentation der Generalversammlung (vom 31.01.2023) vorgestellt wurde.

Budgetwerte Personalausgaben von 2019 bis 2023 inkl. Steigerung gegenüber Vorjahr in Euro und Prozent Beträge in Euro					
Ausgaben	2023	2022	2021	2020	2019
Ausgaben Gesamt	448.100,00	284.243,00	230.000,00	180.000,00	160.000,00
Steigerung Vorjahr in Euro	163.857,00	54.243,00	50.000,00	20.000,00	
Steigerung Vorjahr in %	57,65%	23,58%	27,78%	12,50%	

Die jährlichen geplanten Steigerungen der Personalaufwendungen lagen jedes Jahr im zweistelligen Prozentbereich. Der höchste Anstieg der Personalausgaben mit 57,65 % oder € 163.857,00 war im Jahr 2023 zu verzeichnen. Ein Vergleich der geplanten Ausgaben für das Personal von 2019 mit 2023 ergibt ein rechnerisches Ergebnis der Erhöhung von € 288.100,00.

5.3 Personalaufwendungen gemäß GuV

Steigerungen
2019 – 2021

Die Personalaufwendungen waren in den Jahren 2019 und 2021 – abgesehen von den Aufwendungen für bezogene Leistungen (bzw. Projektkosten) – die größten Aufwendungen und stellten sich wie folgt dar:

Personalaufwand lt. GuV (2019 – 2021) Beträge in Euro			
Positionen/Jahr	2021	2020	2019
Gehälter	185.545,92	146.093,71	117.907,21
Soziale Aufwendungen	12.200,46	3.611,99	3.781,08
gesetzl. Sozialabgaben	49.894,95	39.050,89	33.794,90
sonstiger Sozialaufwand	2.081,60	1.737,81	478,45
Summe	249.722,93	190.494,40	155.961,64

Die Steigerung des Personalaufwandes im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 betrug 22,14 % oder € 34.532,76. Auch im Folgejahr (2021) stieg der Personalaufwand gegenüber 2020 wiederum an und betrug 31,09 % oder € 59.228,53.

5.4 Personalstruktur 2019 bis 2022

Entwicklung
2019 – 2022

Die Kontrollabteilung hat die in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend die Vollzeitäquivalente (VZÄ) inklusive Geschäftsführung jeweils zum 31.12. der prüfungsrelevanten Jahre dargestellt und auch das Jahr 2022 berücksichtigt. Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass die gesetzliche Normalarbeitszeit 40 Wochenstunden beträgt.

Vollzeitäquivalent 2019 bis 2022 zum jeweils 31.12.				
Bezeichnung	2022	2021	2020	2019
Köpfe	4,00	3,00	3,00	2,00
Wochenstunden	155,00	110,00	100,00	80,00
VZÄ	3,88	2,75	2,50	2,00

Die Anzahl der Köpfe hat sich zu den jeweiligen Stichtagen vom Jahr 2019 (2 Dienstnehmer inkl. Geschäftsführer) bis 2022 auf 4 Dienstnehmer (inklusive Geschäftsführung) verdoppelt. Auch die Wochenstundenanzahl der Dienstnehmer hat sich (teilweise unterschiedlich bzw. schrittweise) erhöht. Insgesamt stieg das VZÄ von 2,00 im Jahr 2019 auf 3,88 im Jahr 2022 (berechnet bei einer Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden). Die Stundenanzahl der Dienstnehmer wurde dabei von den Jahreslohnkonten bzw. von den Dienstverträgen herangezogen.

5.5 Dienstverträge Geschäftsführer

Anzahl Geschäfts-
führer

In der relevanten Zeit der Prüfungseinschau waren insgesamt drei Personen als Geschäftsführer tätig.

Erster Geschäfts-
führervertrag –
Valorisierung

Der erste Geschäftsführer wurde laut dem der Kontrollabteilung vorliegenden Dienstvertrag mit Beschluss der Generalversammlung vom 01.04.2010 als Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführervertrag wurde unbefristet abgeschlossen und knüpfte an ein bestehendes Vertragsverhältnis nahtlos an.

Empfehlung

Ferner wurde ein Bruttogehalt samt Sonderzahlungen vereinbart. Als Wertsicherung wurde vertraglich die Gehaltsanpassung entsprechend jener bei der Stadt Innsbruck festgehalten. Bezüglich der Valorisierung war für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese gem. den vorliegenden Jahreslohnkonten gegenüber den Wertsicherungen für die städtischen Bediensteten im Beobachtungszeitraum eine Abweichung ergaben.

Beim seinerzeitigen Geschäftsführer wurde die Valorisierung in den Jahren 2020 und 2021 entsprechend den städtischen Anpassungen durchgeführt. Im Jahr 2022 wurde jedoch keine sog. Indexanpassung vorgenommen. Die letzten beiden Gehaltsabrechnungen der Monate Jänner und Feber 2022 entsprachen lt. den vorliegenden Prüfungsunterlagen dem Gehalt des Vorjahres (2021). Von dieser Basis wurde bei der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Geschäftsführer (Ende Feber 2022) auch die Urlaubersatzleistung berechnet.

Aufgrund der oben beschriebenen unterlassenen Valorisierung des Geschäftsführergehaltes im Jahr 2022 empfahl die Kontrollabteilung eine entsprechende Neuberechnung der Gehälter für Jänner und Feber sowie der Urlaubersatzleistung (samt Überprüfung der nicht ausbezahlten Urlaubstage) durchzuführen und gegebenenfalls eine entsprechende Auszahlung bzw. Korrektur zu tätigen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Zweiter
Geschäftsführer-
vertrag – Pauschalen

Empfehlung

Der nachfolgende Geschäftsführer – ein Dienstnehmer der Stadt Innsbruck – wurde (gleichzeitig mit dem Umlaufbeschluss hinsichtlich der Auflösung des vorhergehenden Geschäftsführers) mit Wirkung zum 01.03.2022 von den Gesellschaftern bestellt, wobei in einer nachträglichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und der IMG verschriftlich wurde, dass die Bestellung als interimistische Lösung (bis zur Neubesetzung der Position des Geschäftsführers) verstanden wurde. Die Eintragung im Firmenbuch wurde am 05.03.2022 vollzogen.

In der nachträglichen Vereinbarung (unterfertigt im Mai und Juni 2022 – für die IMG durch den Bürgermeister der Stadt Innsbruck) wurde für die Dauer der Bestellung als Geschäftsführer des Weiteren auf die Dienstzuteilung gemäß § 17 a Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (I-VBG) verwiesen und eine Zuweisung von 8 Stunden pro Woche festgesetzt. In der Präambel der Vereinbarung wurde darauf hingewiesen, dass die neue Geschäftsführung mit 01.08.2022 erfolgen werde.

Für die fünfmonatige Dienstzuteilung des städtischen Dienstnehmers als Geschäftsführer wurde eine Verwendungszulage – ausbezahlt durch die Stadt Innsbruck – vereinbart. Die IMG verpflichtete sich wiederum, der Stadt Innsbruck die aus der Dienstzuteilung erwachsenden Personalkosten (inkl. anteilige Sonderzahlungen u. Dienstgeberbeiträge), sowie allfällige Zusatzkosten (z.B. Bonifikation) zu refundieren. Für die Nutzung der städtischen Infrastruktur wurde eine dem Umfang angemessene einmalige Pauschale (ohne Benennung eines Betrages) in die Vereinbarung aufgenommen.

Die Vorschreibung der fünfmonatigen Verwendungszulage seitens der Stadt Innsbruck an die IMG enthielt sämtliche Dienstgeberanteile sowie die anteiligen Sonderzahlungen gem. I-VBG. Eine Vorschreibung bezüglich der städtischen Infrastruktur konnte in den Prüfungsunterlagen nicht vorgefunden werden.

Die oben beschriebene Pauschale für die Nutzung der städtischen Infrastruktur ohne Nennung eines Betrages war für die Kontrollabteilung nicht plausibel, zumal die Vereinbarung zeitlich gesehen während der Tätigkeit als Geschäftsführer unterfertigt wurde und daher für den Aufwand – aus Sicht der Kontrollabteilung – bereits Erfahrungswerte vorlagen. Darüber hinaus wird in einem ähnlichen gelegenen Fall seitens der Stadt Innsbruck eine diesbezügliche Vorschreibung durchgeführt und wurde von der Kontrollabteilung im Bericht KA-04396/2017 in Tz 71 über die stichprobenartige Einschau in Teilbereiche der Gebarung und Jahresrechnung der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und der SOWI – Investor – Bauträger GmbH thematisiert. Die Kontrollabteilung empfahl der Stadt Innsbruck daher

künftig derartige Pauschalen ziffernmäßig anzugeben, oder einen Mindestbetrag festzulegen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Bonifikation

Empfehlung

Die interimistische Geschäftsführertätigkeit endete mit 31.07.2022. Auffällig war für die Kontrollabteilung, dass auf Anregung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck dem städtischen Dienstnehmer aus dem städtischen Budget eine einmalige Remuneration (gem. der städtischen Nebengebührenverordnung) für die Übernahme der Funktion als Geschäftsführer bei der IMG ausbezahlt wurde.

Eine Weiterverrechnung dieser Bonifikation für die besondere Leistung als Geschäftsführer seitens der Stadt Innsbruck an die IMG entsprechend der oben erwähnten Vereinbarung erfolgte nicht. Eine derartige Auszahlung seitens der IMG bedarf zudem gem. der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat dessen Zustimmung (§ 8 lit. f. ...“der Abschluss von Dienstverträgen, Zusicherung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie die Gewährung von Sondervergütungen an Bedienstete“). Die Einholung einer solchen Zustimmung durch den Aufsichtsrat war nicht aktenkundig.

Die Kontrollabteilung empfahl der Stadt Innsbruck künftig Remunerationen – für die eine beschriebene vertragliche Abgeltung im Falle einer Dienstzuteilung vorliegt – in den jeweiligen Organen der betroffenen Gesellschaft mittels Beschluss zu erwirken, um eine entsprechende Ersatzleistung zu gewährleisten.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Dritter Geschäfts- führervertrag – Valorisierung

Empfehlung

Die zum Prüfungszeitpunkt zuständige Geschäftsführerin trat ihren Dienst bei der IMG mit 01.08.2022 an und folgte somit unmittelbar dem städtischen Bediensteten in dieser Funktion. Laut Firmenbuch vertritt die Geschäftsführerin die Gesellschaft seit 01.08.2022 selbständig.

Die Vergütung der Geschäftsführerin wird lt. diesem Vertrag als All-inclusive verstanden. Das monatliche Entgelt wurde im Vertrag verankert und liegt um rd. 43 % über dem erstgenannten Vollzeitgeschäftsführer, der bis Ende Feber 2022 beschäftigt war. Als Bezugswert wurde hier der nicht valorisierte Febergehalt des seinerzeitigen Geschäftsführers herangezogen.

Ferner wurde die jährliche Anpassung des Entgeltes gem. den Bestimmungen der M-RL festgesetzt. Hinsichtlich der M-RL ist aus Sicht der Kontrollabteilung zu erwähnen, dass es sich hier um eine städtische Richtlinie handelt, wobei die letztgültige Fassung mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2019 datiert.

Das Entgelt erhöht sich demnach vertragsgemäß nach Maßgabe des § 2 Landes-Bezügegesetzes 1998 im Ausmaß der Änderung des Ausgangsbetrages.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass das Gehalt gem. Geschäftsführerdienstvertrag im Jahr 2023 nicht angepasst worden war. Die Kontrollabteilung empfahl daher die vertraglich vereinbarte Valorisierung entsprechend nachzuholen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

5.6 Dienstnehmer - Ausgeschieden

Rahmenbedingungen

Dienstverträge wurden erst im Jahr 2022 mit den sonstigen Dienstnehmern bei der IMG verschriftlicht. Für die Dienstnehmerin A, deren Dienstverhältnis mit der IMG nach einer über 20-jährigen Dienstzeit einvernehmlich im Jahr 2021 aufgelöst wurde, war demnach kein schriftlicher Dienstvertrag in den vorliegenden Prüfungsunterlagen vorhanden.

Auffallend war in diesem Zusammenhang jedoch die jährliche Valorisierung des Entgeltes, da dieses über jener des seinerzeitigen Geschäftsführers lag. Im Jahr 2020 betrug die Valorisierung 2,8 % und der rechnerische Nachvollzug für das Jahr 2021 ergab 2,5 % des jeweiligen Monatsgehaltes gegenüber dem Vorjahr. Der Kontrollabteilung lagen für diese Dienstnehmerin auch entsprechende Zeitaufzeichnungen vor. Demnach wurden geleistete Überstunden bzw. Minusstunden in das Folgemonat übertragen bzw. gegenverrechnet. Zu einer Auszahlung von Überstunden samt Zuschlägen kam es in den eingesehenen Abrechnungsmonaten bei der Dienstnehmerin nicht. Erwähnenswert war für die Kontrollabteilung im Rahmen der Einsicht der hier erwähnten Zeitaufzeichnungen, dass für Dienstzeiten am Sonntag ein (Zeit-)Aufschlag von 100 % berechnet wurde.

5.7 Dienstnehmer (mit Dienstvertrag)

Dienstnehmerin B – Telefonentgelt

Empfehlung

Bei der Dienstnehmerin B, die im Juli 2020 mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden eingestellt wurde, war für die Kontrollabteilung die Höhe des Gehaltes auffallend. Bezogen auf den Stundengehalt des seinerzeitigen Geschäftsführers machte dies rd. 93,00 % aus. Ferner wurde der Dienstnehmerin ein Telefonentgelt gewährt. Dieses Telefonentgelt wurde bei sämtlichen Sonderzahlung im eingesehenen Abrechnungszeitraum berücksichtigt. Dieses Telefonentgelt stach auch bei der in der Indexanpassung heraus, da es nicht angepasst wurde. Das sog. Telefonentgelt wurde unverändert mit dem gleichen Eurobetrag in den eingesehenen Jahreslohnkonten (2020 bis 2022) bzw. den Gehaltsnachweisen des Jahres 2023 ausgewiesen.

Dies auch unabhängig von einer erhöhten Stundenanzahl, die in den erwähnten Jahren zum Tragen kam. Ferner ist dieses Telefonentgelt im unterfertigten Dienstvertrag vom 26.09.2022 (auf Basis von 40 Wochenstunden) nicht umfasst bzw. waren auch in den übermittelten Unterlagen keine näheren (schriftlichen) Erläuterungen vorhanden.

Die Kontrollabteilung regte daher an zu prüfen, inwieweit künftig diese Auszahlung für das Telefonentgelt bei den Sonderzahlungen berücksichtigt werden soll. Des Weiteren empfahl die Kontrollabteilung diese Position im Dienstvertrag aufzunehmen bzw. den Anspruch auf Telefonentgelt zu verschriftlichen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Vieraugenprinzip

Empfehlung

Im Dienstvertrag der Dienstnehmerin B ist die Funktion „Leitung Projektmanagement Event“ samt einem umfangreichen Aufgabengebiet festgelegt worden. Zu den Aufgaben gehörte auch die preisliche Verhandlung mit externen Partnern. Bei den eingesehenen Rechnungen durch die Kontrollabteilung lagen auch Rechnungen von Geschäftspartnern vor, die zum Familienverbund der Angestellten gezählt werden müssen. Von wem in einigen Fällen seitens der IMG die jeweilige Beauftragung bzw. Preisverhandlung durchgeführt wurde, konnte von der Kontrollabteilung anhand der Prüfungsunterlagen nicht verifiziert werden. Die Kontrollabteilung empfahl daher generell bei Beauftragungen ein Vieraugenprinzip bzw. eine nachvollziehbare Dokumentation – und insbesondere bei Beauftragungen mit einem Naheverhältnis der handelnden Personen – sicher zu stellen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Dienstnehmerin C

Mit der Dienstnehmerin C, die im Feber 2022 auf Basis von 30 Wochenstunden eingestellt wurde, ist im September 2022 ein Dienstvertrag unterfertigt worden, wobei auch die Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden ab Oktober 2022 erhöht wurde. Die Arbeitnehmerin füllt die Funktion einer Projekt- und Kommunikationsmanagerin aus. Eine Valorisierung des Entgeltes im Jänner 2023 fand nicht statt. Jedoch wurden im Jahr 2023 mit der Dienstnehmerin C zwei Vertragszusätze unterfertigt. Der erste Zusatz betraf eine Erhöhung des Grundlohnes ab Feber 2023 um 10,16 %. Mit dem zweiten Zusatz wurde die wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Wochenstunden (und entsprechend das Entgelt aliquot) angehoben.

Dienstnehmer D

Mit dem Dienstnehmer D, der am 19.09 2022 auf Vollzeitbasis angestellt wurde, ist bereits am 12.09.2022 ein Dienstvertrag unterzeichnet worden. Eine Valorisierung im Jahr 2023 des vertraglichen Entgeltes wurde auch hier nicht durchgeführt.

Valorisierung

Eine jährliche Valorisierung bzw. Wertsicherung der Gehälter war in den vorliegenden Dienstverträgen – außer bei der Geschäftsführerin – nicht umfasst und ist mangels eines geltenden Kollektivvertrages bzw. einer lohngestaltenden Vorschrift für die Dienstnehmer der IMG nicht vorgesehen. Wie die obigen Ausführungen jedoch zeigen, wurde eine Valorisierung bei der IMG in den Vorjahren teilweise vollzogen. Die Kontrollabteilung regte daher an, eine Regelung der jährlichen Wertsicherung der Dienstnehmergehälter schriftlich festzulegen.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

5.8 Über- bzw. Mehrarbeitsstunden

Überstunden-
regelung

Empfehlung

Wie bereits erwähnt kommt bei der IMG kein Kollektivvertrag zum Tragen. Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass dort u.a. Mehrstunden, Überstunden samt Zuschläge sowie Sonn- und Feiertagszuschläge geregelt werden. Die Kontrollabteilung erläuterte ferner die Regelungen der Mehr- bzw. Überstunden gem. AZG und gab einen Überblick über die ausbezahlten Mehr- bzw. Überstunden samt Zuschlägen.

Zumal in den Prüfungsunterlagen durchaus unterschiedliche Zuschläge (im Laufe der Zeit und offensichtlich abhängig vom jeweiligen Geschäftsführer) für die zeitliche Lage der Arbeit gewährt wurden, empfahl die Kontrollabteilung im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise, entsprechende Regelungen bezüglich Mehr- bzw. Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsstunden samt Zuschlägen zu verschriftlichen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bei Überstunden gemäß AZG mangels einer (abweichenden) Vereinbarung eine Abgeltung in Geld gebührt und kein Zeitausgleich (inkl. entsprechendem Zuschlag) vorgesehen ist.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

5.9 Sonderprämien

Beschlüsse

Empfehlung

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der IMG sah vor, dass u.a. für die Gewährung von Sondervergütungen an Bedienstete dessen Zustimmung einzuholen war.

Aus Sicht der Kontrollabteilung umfasste dies auch die im Prüfungszeitraum vom Gesetzgeber ermöglichten steuerlich begünstigten Auszahlungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und der sog. Teuerungsprämie. Laut den eingesehenen Jahreslohnkonten erhielt die Dienstnehmerin B im Feber 2022 eine sog. Corona-Prämie in der Höhe von € 3.000,00.

Unter dem Punkt Allfälliges wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates vom 22.11.2022 von der Geschäftsführerin erwähnt, dass die Dienstnehmerinnen B und C eine Teuerungsprämie erhielten. Die Höhe der Teuerungsprämie wurde nicht protokolliert. Ferner wurde hierzu auch kein Beschluss seitens des Aufsichtsrates gefasst, wenngleich das Protokoll dieser Aufsichtsratssitzung vom 22.11.2022 (in der folgenden Sitzung dieses Gremiums am 31.01.2023) genehmigt wurde.

Die Einschau der Kontrollabteilung bezüglich dieser Teuerungsprämie in die Jahreslohnkonten zeigte, dass an die zwei erwähnten Dienstnehmer ein Betrag von je € 2.000,00 im Oktober 2022 ausbezahlt worden ist. Darüber hinaus wurde im Dezember 2022 eine Teuerungsprämie in Höhe von € 2.000,00 auch an die Geschäftsführerin ausbezahlt. Für die Gewährung der Teuerungsprämie an die Geschäftsführung lagen der Kontrollabteilung ebenfalls keine Aufsichtsratsbeschlüsse vor.

Die Kontrollabteilung empfahl künftig – entsprechend den von der Gesellschaft selbst auferlegten Bestimmungen – die Gewährung von sämtlichen Sondervergütungen im Wege eines Beschlusses sowie der genauen Nennung des Betrages im Aufsichtsrat zu erwirken.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

5.10 Urlaubsregelung

Aufzeichnungen

Bei der Einsichtnahme seitens der Kontrollabteilung in die Urlaubsaufzeichnungen der jeweiligen Dienstnehmer war auffällig, dass bei der Berechnung für den Resturlaub teilweise unterschiedliche Urlaubsansprüche (20 anstatt 25 Tage) angegeben wurden. Der Resturlaub ließ sich daher nicht eindeutig ermitteln. Die Kontrollabteilung teilte dies der Geschäftsführerin in einer gemeinsamen Besprechung mit. Daraufhin wurden die Urlaubsaufzeichnungen von der Geschäftsführung überarbeitet und der Kontrollabteilung eine berichtigte Urlaubsliste übermittelt.

6 Marke Innsbruck

Entwicklung

Bereits am 22.10.2009 beschloss der Gemeinderat der Stadt Innsbruck, dass die Stadt Innsbruck die Einladung des TVBI zur gemeinsamen und interdisziplinären Entwicklung einer gesamthaften Marke Innsbruck annimmt.

Im Bericht der Kontrollabteilung (KA 10504/2011) über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung und Jahresrechnung 2010 der Innsbrucker Stadtmarketing GesmbH vom 20.03.2012 wurden die Kosten im Zuge des Markenentwicklungsprozesses (ohne inhaltlicher Evaluierung) dargestellt.

Unter anderem wurde auch vermerkt, dass sowohl die Wortbildmarke „Inns´bruck“ als auch die Wortbildmarke samt Schriftzug „Inns´bruck Hauptstadt der Alpen“ auf nationaler Ebene im Markenregister (beim österreichischen Patentamt) angemeldet (18.08.2011) wurde. Die nunmehrige Einschau zeigte, dass zwischenzeitlich bei letzterer Wortbildmarke (samt Schriftzug) auch eine internationale Markenregistrierung (17.02.2012) erfolgte.

Die IMG ist daher eingetragener Inhaber der Marke Innsbruck und hat ferner auch im Gesellschaftsvertrag vom 29.10.2013 „den Markenbildungsprozess weiter zu begleiten und die Marke „Inns´bruck“ zu hüten“ als Gegenstand des Unternehmens festgeschrieben.

6.1 Marke – Lizenzvereinbarungen und Verlängerung Markenrechte

Regelung Tochtergesellschaften

Empfehlung

Im Jahr 2012 wurden Lizenzvereinbarung seitens der IMG mit der Stadt Innsbruck und dem TVBI (Lizenznehmer) abgeschlossen, welche der Kontrollabteilung vorlagen. Beide Lizenzvereinbarungen erfolgten unentgeltlich, wobei der TVBI in der Vereinbarung auch die Nutzung für zwei Tochtergesellschaften regelte. Die Stadt Innsbruck traf bezüglich der Tochtergesellschaften eine leicht abweichende Regelung.

Im Jahr 2013 erfolgten daher zwei weitere unentgeltliche Lizenzvereinbarungen mit der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und der Innsbrucker Immobilien GmbH (inkl. KG und Service GmbH). Weitere Lizenzvereinbarungen mit sog. Tochtergesellschaften lagen nicht vor.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass die Marke (bzw. das Logo – in abweichender Aufmachung) von weiteren Tochterunternehmen der Stadt Innsbruck bzw. Rechtsträgern genutzt (bspw. Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.) wird, mit denen jedoch noch keine Lizenzierungsvereinbarung besteht. Dies war auch aus weiteren Unterlagen ersichtlich, zumal im Jahr 2019 eine Honorarnote betreffend die Verwendung der Marke bei einzelnen Unternehmen (u.a. die oben genannten) seitens einer Rechtsanwaltskanzlei in Höhe von € 5.515,00 bei der IMG vorlag (verbucht in Rechts- und Beratungskosten). Die Kontrollabteilung empfahl daher zu klären, inwieweit entsprechende Lizenzvereinbarungen mit Rechtsträgern – welche die Marke Innsbruck nutzen – abzuschließen sind bzw. welches Ergebnis die seinerzeitige Expertise hinsichtlich dieser Thematik ergab.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

Verlängerung
Schutzdauer Marke

Die Einschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass sowohl die Schutzdauer auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene seitens der IMG verlängert wurde. Für die österreichweite Verlängerung wurden im Jahr 2021 hierfür vom Patentamt € 700,00 vorgeschrieben. Die internationale Verlängerung (für die EU, Schweiz und in Großbritannien) der Markenschutzdauer wurde im Jahr 2022 mit € 7.165,56 fällig. Zusätzliche fielen hier Kosten für die Beratung durch Rechtsanwälte in Höhe von € 2.476,80 an. Sowohl die Aufwendungen im Jahr 2021 als auch im Jahr 2022 wurden auf dem Sachkonto Projekt Marke Innsbruck verbucht.

6.2 Markenevaluierung

Zielsetzung

Die Marke Innsbruck war im Protokoll der konstituierenden Aufsichtsratssitzung vom 26.02.2019 sowie der Generalversammlung vom 19.08.2019 ein ausführlicher Punkt der Tagesordnung. Kurz zusammengefasst wurde hervorgehoben, dass mit dem Logo Innsbruck das augenscheinlichste Zeichen der Marke umgesetzt wurde. In den Protokollen wurde des Weiteren ein „Markenreview“ angedacht. Als Ziel ist im seinerzeitigen Aufsichtsrat festgehalten worden, die Genese des Prozesses nochmals zu analysieren, das Markenbild auf Aktualität zu überprüfen sowie zukünftige Herausforderungen der Marke mit den wichtigsten Partnern zu diskutieren, um damit die Marke wieder fit für die nächsten Jahre zu machen. Der Beginn des sog. Relaunches war ursprünglich im Herbst 2019 vorgesehen.

Das Unternehmen, welches laut den vorliegenden Unterlagen mit der Markenreview und Schärfen des Markenprofils beauftragt wurde, stellte für den Zeitraum Jänner bis Juli 2020 einen Betrag von € 40.939,50 und für August bis Oktober 2020 € 36.750,00 in Rechnung. Eine weitere Beratungsleistung dieses Unternehmens im Zusammenhang mit der Marke wurde für den Zeitraum November 2020 bis Juli 2021 in Höhe von € 44.100,00 verrechnet und im Jahr 2021 beglichen bzw. fand Eingang in die Buchhaltung der IMG. Insgesamt ist für die Markenevaluierung somit ein Betrag von € 121.789,50 im Zeitraum 2020 und 2021 an die Beratungsfirma überwiesen worden und sind im Rechnungswesen der IMG auf dem Sachkonto Projekt Marke Innsbruck gebucht worden. Insgesamt sind somit 49,71 Beratungstage (lt. Rechnungslegung) zum vereinbarten Tagsatz abgerechnet worden.

6.3 Ausgaben und Einnahmen

Neben den bereits erwähnten Aufwendungen wurden der Marke Innsbruck noch weitere Geschäftsfälle zugeordnet. In den Jahresabschlüssen der IMG ist dieses Sachkonto (wie auch später erwähnte Sachkonten) in den Aufwendungen für bezogene Leistungen eingegliedert. Die Werte für das Jahr 2022 basieren auf einer stichtagsbezogenen Auswertung vom 09.03.2023. Insgesamt stellten sich die Aufwendungen der vorliegenden Sachkonten für die Jahre 2019 bis 2022 für das „Projekt Marke Innsbruck“ wie folgt dar:

Sachkonto Projekt Marke Innsbruck Aufwendungen von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Aufwendungen	136.144,90	188.284,98	175.002,07	97.254,83

Im Jahr 2019 wurden auf diesem Sachkonto vorwiegend Aufwendungen für Softwarewartung und Webmarketing sowie Sujetentwicklungen (u.a. Osterfrühling, New Orleans Festival) an Dienstleister gebucht. Die Aufwendungen des Sachkontos Projekt Marke Innsbruck waren in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund des beschriebenen Markenreviews am höchsten.

Die Aufwendungen waren mit € 188.284,98 im Jahr 2021 am höchsten. Die erwähnten Leistungen für das Markenreview hatten hier naturgemäß einen wesentlichen Anteil. Die betragsmäßig höchste Rechnung in diesem Zeitraum wurde jedoch für einen weiteren Relaunch verbucht. Dies betraf die Bergweihnacht, wofür laut der Rechnungslegung eine Konzeptentwicklung mit Umsetzungsideen für Christkindlmärkte in Höhe von € 63.190,34 durchgeführt worden war.

Im Jahr 2022 stach eine Rechnung in Höhe von € 50.000,00 für die Illumination des Bergsilvesters Innsbruck heraus.

Einnahmen 2019 – 2022

Bezüglich der Einnahmen im Zusammenhang mit der Marke Innsbruck ist aus Sicht der Kontrollabteilung zu erwähnen, dass es sich hier um Finanzierungsbeiträge der beiden Gesellschafter Stadt Innsbruck und des TVBI handelte, die separat vereinnahmt wurden. Die Vereinnahmung der Finanzierungsbeiträge erfolgte auf unterschiedlichen Sachkonten der IMG.

Finanzierungsbeiträge Marke Innsbruck der Gesellschafter pro Jahr Einnahmen 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Gesellschafter / Jahr	2022	2021	2020	2019
Stadt Innsbruck	0,00	76.500,00	76.500,00	85.000,00
TVBI	100.000,00	100.000,00	0,00	100.000,00
Summe	100.000,00	176.500,00	76.500,00	185.000,00

In Summe wurden somit für das Projekt Marke Innsbruck ein Betrag von € 538.000,00 bei der IMG im aufgezeigten Zeitraum vereinnahmt, wovon € 238.000,00 von der Stadt Innsbruck und € 300.000,00 vom TVBI getragen wurden.

Vergleich Einnahmen u. Aufwendungen – Verbuchungen

Der Vergleich der Einnahme für die Marke Innsbruck mit den Aufwendungen des entsprechenden Sachkontos zeigt, dass im Jahr 2019 eine Überdeckung (€ 87.745,17) der Aufwendungen vorlag. In den Jahren 2020 bis 2022 blieben die Einnahmen (bzw. Einzahlungen der Gesellschafter) jedoch unter den Aufwendungen. Insgesamt wurde in den Jahren 2019 bis 2022 ein Gesamtaufwand von € 596.686,78 auf dem Sachkonto Projekt Marke Innsbruck gebucht. Dem standen Einzahlungen der Gesellschafter von insgesamt € 538.000,00 gegenüber. Die Aufwendungen im eingesehenen Zeitraum übertrafen die Einnahmen insgesamt um € 58.686,78.

In einem Gespräch mit der Geschäftsführerin wurde seitens der Kontrollabteilung auf die Verbuchung von Aufwendungen bei diesem Sachkonto hingewiesen, für die aus Sicht der Kontrollabteilung eigene Sachkonten bestehen (bspw. einige Sujetentwicklungen, French Quarter). Die Geschäftsführerin erläuterte, dass seit dem Jahr 2022 eine Zuordnung von derartigen Aufwendungen zu den jeweiligen Sachkonten praktiziert wird und auch die oben erwähnten Aufwendungen in Höhe von € 50.000,00 (Bergsilvester) im Rahmen der Abschlussbuchungen entsprechend umgebucht werden sollten.

7 Veranstaltungen und Projekte

Allgemein

Neben dem Projekt Marke Innsbruck werden in den Jahresabschlüssen noch weitere Projekte angeführt, die unter der Bilanzposition „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ verbucht wurden.

In der Budgetierung der Jahre 2019 bis 2022 wurden seitens der IMG diese Positionen nochmals unterteilt, in eine Rubrik „Veranstaltungen“ und „Projekte“ bzw. Events und Fremdsponsoring. Laut Auskunft der Geschäftsführung tritt bei den budgetierten (Eigen-)Veranstaltungen bzw. Events die IMG (vorwiegend) als Veranstalter gem. dem Tiroler Veranstaltungsgesetz auf und beim Fremdsponsoring bzw. „Projekten“ fungiert die IMG als Moderationsstelle bzw. im Sinne eines Projektleiters oder -begleiters.

In den anschließenden Abschnitten hat die Kontrollabteilung – stichprobenartig – die aus ihrer Sicht relevantesten Events (Bergsilvester, New Orleans Festival) und das finanziell größte Fremdsponsoring (Krapoldi im Park) näher beleuchtet. Die Auswahl wurde dabei generell sowohl von der finanziellen Relevanz als auch einer regelmäßigen Wiederkehr im Prüfungszeitraum getragen.

Unterschiedliche Konzepte

7.1 Bergsilvester

Das Bergsilvester wurde in den eingesehenen Zeiträumen unterschiedlich gestaltet, wobei in sämtlichen Jahren am 30.12. ein Zwergsilvester (kinderorientiert) und am 31.12. eine größere Veranstaltung seitens der IMG behördlich angemeldet wurden. Im Jahr 2022 wurde darüber hinaus bis zum 06.01.2023 ein Fassadenmapping – auf welches später noch eingegangen wird – angemeldet. Auf die Besonderheiten der einzelnen Veranstaltungen im Prüfungszeitraum zwischen 2019 und 2022 wird in den nachfolgenden Absätzen kurz hingewiesen.

In der Generalversammlung vom 19.08.2019 wurde festgehalten, dass die IMG vonseiten der Stadt Innsbruck und des TVBI gebeten wurde sich Alternativen zum Feuerwerk im Rahmen des Jahreswechsels zu überlegen. Im Ergebnis wurde ein Konzept (INN`szenierung bzw. eine Licht-Sound-Wasser-Show) präsentiert und ferner protokolliert, dass der finanzielle Mehrbedarf in Höhe von ca. € 300.000,00 von der Stadt Innsbruck und dem TVBI zu je 50 % gedeckt wird.

Für das Bergsilvester 2020/2021 wurde in der Generalversammlung vom 03.12.2020 eine Lichtinszenierung (sog. Mapping bzw. Projektionen auf Fassaden) mit Hintergrundmusik an mehreren Plätzen der Stadt Innsbruck vorgestellt. Ferner war am 31.12.2020 wiederum ein Feuerwerk auf der Seegrube geplant (welches auch durchgeführt wurde).

In der Generalversammlung vom 24.08.2021 wurde erwähnt, dass das ursprüngliche Konzept des Bergsilvesters 2020/2021 („sog. lightwalk“) coronabedingt nicht umgesetzt werden konnte und nun für das Bergsilvester 2021/2022 geplant sei und um Bühnen sowie Gastronomiebereiche ausgeweitet werde. Daher wurde vereinbart das Konzept 1:1 ins Neue Jahr zu übertragen, wobei bereits angefallene Kosten (laut dem vorliegendem Jahresbericht des Geschäftsführers) gutgeschrieben wurden.

Die Vergabe für die Leistungen des Bergsilvesters 2022/2023 wurden in der Generalversammlung am 13.06.2022 einer Beschlussfassung zugeführt. Der seinerzeitige (interimistische) Geschäftsführer der IMG verwies in der Generalversammlung auf ein Schreiben einer Rechtsanwaltskanzlei, wonach die zu erwerbenden Leistungen („Spaziergang durch Licht“) für das Bergsilvester durch die IMG nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) auszuschreiben waren.

Die Stadt Innsbruck informierte die IMG mit einem Schreiben vom 29.11.2022, dass der Gemeinderat vom 24.11.2022 beschlossen hat, das sog. 3D-Fassenmapping an vier Standorten bis zum 06.01.2023 zu genehmigen.

7.1.1 Aufwendungen Allgemein

Einführung

Die unterschiedlichen Gestaltungen bzw. Konzeptionen (u.a. corona-bedingt) des Bergsilvesters hatten naturgemäß auch finanzielle Auswirkungen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite bei der IMG. Die Kontrollabteilung hat auszugsweise die größten bzw. auffälligsten Beträge beschrieben.

7.1.2 Sachkonten Aufwendungen

Sonstige Projektkosten

Das Sachkonto Sonstige Projektkosten Bergsilvester war jenes mit den größten Aufwendungen und stellte sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Sachkonto Sonstige Projektkosten Bergsilvester Aufwendungen von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Aufwendungen	463.782,79	322.182,90	150.878,93	531.177,87

Das Jahr 2019 war durch die bereits erwähnte Neukonzeption geprägt. Das beauftragte Unternehmen legte Rechnungen für die Lasertechnik (inkl. Bühnenbau) von € 299.645,00 sowie die Tontechnik von € 19.750,50. Ferner wurde eine Teilgutschrift von € 30.000,00 gebucht, womit i ein Gesamtaufwand von € 289.395,50 verbleibt.

Im Jahr 2020 betraf das Konzept der Lichtinszenierung den größten Aufwand auf diesem Sachkonto. So wurde von einem Unternehmen eine Rechnung in Höhe von € 70.050,00 als „Anzahlung“ verbucht. Wie schon erwähnt, konnte die Inszenierung nicht wie geplant durchgeführt werden.

Auch im Jahr 2021 lag der Schwerpunkt auf der Lichtkonzeption, die klarerweise den größten Anteil der Aufwendungen ausmachte. Insgesamt wurden hierfür € 197.312,26 von einem Unternehmen in Rechnung (bzw. 4 Rechnungen inklusive einer Erweiterung des ursprünglichen Angebotes aus 2020 von € 233.500,00) gestellt.

Für die Projektionen der Fassaden (sog. Fassadenmapping) wurden 2022 auf diesem Konto € 160.000,00 ausgewiesen. Der gesamte Rechnungsbetrag (laut Ausschreibung) belief sich jedoch auf € 210.000,00 und umfasst auch jene € 50.000,00, welche von der IMG auf dem Konto Projekte Marke Innsbruck im Jahr 2022 gebucht wurden.

Projekthonorare

Die Aufwendungen im Jahr 2019 und 2022 betrafen vorwiegend Moderationstätigkeiten sowie künstlerische Leistungen (bspw. Artisten).

Sachkonto Projekthonorare Bergsilvester Aufwendungen von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Aufwendungen	24.710,00	0,00	0,00	18.120,00

7.1.3 Sachkonten Einnahmen

Allgemein

Neben den Aufwendungen sind im Zusammenhang mit dem Bergsilvester auch Einnahmen bei der IMG verbucht worden. Die größten Beträge kamen hier von der Stadt Innsbruck und dem TVBI, wobei eine unterschiedliche Zuordnung bzw. Verbuchung auf den Sachkonten der IMG erfolgt.

Sponsoring

So wurden die Zahlungen des TVBI auf den Sponsoreinnahmen verbucht. Der Zusatz 20 % betraf hierbei die Umsatzsteuer bzw. den Umsatzsteuersatz:

Sachkonto Sponsoringeinnahmen 20 % Erlöse von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Erlöse	50.000,00	0,00	0,00	152.500,00

Subventionen

Die Einnahmen von der Stadt Innsbruck für das Bergsilvester wurden hingegen als Subvention verbucht:

Sachkonto Subventionen 0 % Erlöse von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Erlöse	264.500,00	80.000,00	0,00	142.500,00

Erlöse

Für Erlöse im Zusammenhang mit dem Bergsilvester (im Wesentlichen aus dem Bereich Gastronomie) war ein eigenes Sachkonto in den Jahresabschlüssen bzw. Prüfungsunterlagen einsehbar. Der Zusatz 20 % betraf wiederum die Umsatzsteuer bzw. den Umsatzsteuersatz.

Sachkonto Erlöse Projekt Bergsilvester 20 % Erlöse von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Erlöse	1.875,00	0,00	0,00	2.000,00

7.1.4 Gegenüberstellung Einnahmen und Ausgaben

Vergleich

Vergleich direkt zurechenbare Erlöse Bergsilvester und Aufwendungen von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Erlöse	316.375,00	80.000,00	0,00	297.000,00
Aufwendungen	488.492,79	322.182,90	150.878,93	549.297,87
Unter (-) / Überdeckung (+)	-172.117,79	-242.182,90	-150.878,93	-252.297,87

Im Ergebnis war festzuhalten, dass die Aufwendungen die Erlöse klarerweise in jedem Jahr übertroffen haben und somit eine Unterdeckung in diesem Vergleich zeigten, die im Jahr 2021 mit € 242.182,90 am größten war. Die bereits erwähnten Aufwendungen in der Höhe von € 50.000,00, welche 2022 beim Sachkonto Marke Innsbruck gebucht wurden, sind jedoch in der obigen Tabelle nicht umfasst. In einem Gespräch mit der Geschäftsführung der IMG am 09.05.2023 wurde der Kontrollabteilung jedoch mitgeteilt, dass diese Kosten im Zuge der Abschlussbuchungen dem Sachkonto Sonstige Projektkosten Bergsilvester zugeteilt würden.

7.2 New Orleans Festival / French Quarter Festival

Einleitung

In der Generalversammlung vom 19.08.2019 konnte bereits eine Rückschau auf das veranstaltete New Orleans Festival 2019 (18.07. bis 21.07) protokolliert werden. Dabei wurde festgehalten, dass dieses Festival ein augenfälliges und vergnügliches Zeichen der Städtepartnerschaft zwischen Innsbruck und New Orleans ist.

Im Jahr 2020 konnte das New Orleans Festival coronabedingt nicht stattfinden. Als Alternative wurde das French Quarter Festival ins Leben gerufen. Laut den Prüfungsunterlagen bildeten in diesem Jahr 100 % (sonst 80 %) heimische Musiker das musikalische Rückgrat des Festivals. Auch im Jahr 2021 wurde wiederum auf das Format French Quarter Festival zurückgegriffen. Im Jahr 2022 konnte wieder das New Orleans Festival vom 21.07. bis 24.07. durchgeführt werden.

7.2.1 Sachkonten Aufwendungen

Sonstige Projektkosten

Die größten Aufwendungen wurden hierbei beim Sachkonto Sonstige Projektkosten erfasst:

Sachkonto Sonstige Projektkosten New Orleans / French Quarter Aufwendungen von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Aufwendungen	142.905,45	74.409,98	67.488,28	146.885,68

Die größte Position im Jahr 2019 mit € 43.500,00 betraf eine Eventfirma, die eine Bühne (inkl. Helfer) sowie weiteres Equipment bereitgestellt hatte. Im Jahr 2020 und 2021 wurden auf dem Konto Projektkosten French Quarter auch die Auftrittshonorare – neben den sonstigen Kosten – gebucht. Im Jahr 2022 konnte das New Orleans

Festival wieder durchgeführt werden. Die sonstigen Projektkosten umfassten hier bspw. die Tontechnik mit € 48.487,50, die Miete für mehrere Bühnen (€ 18.100,00) und Zelte (€ 10.930,00) sowie Sicherheitskosten (€ 9.172,95). Ferner war ein Teil für die künstlerische Durchführung des Festivals an den oben erwähnten Dienstleister in Höhe von € 5.000,00 eingebucht worden.

Projekthonorare

Projekthonorare wurden nur im Zusammenhang mit dem New Orleans Festival einem eigenen Sachkonto zugeteilt, da beim Konzept der Jahre 2020 und 2021 diese Positionen über die sonstigen Projektkosten verbucht wurden.

Sachkonto Projekthonorare New Orleans Festival				
Aufwendungen von 2019 bis 2022				
sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Aufwendungen	55.235,44	0,00	0,00	50.404,60

Im Jahr 2019 waren neben den Honoraren für die auftretenden Künstler auf diesem Sachkonto auch die Rechnung für die künstlerische Leistung des Festivals in Höhe von € 20.000,00 zu finden. Im Jahr 2022 wurde jedoch nur ein Teil der künstlerischen Leitung (€ 14.800,00) auf dieser Position gebucht.

7.2.2 Sachkonten Einnahmen

Sponsoring

Die Erlöse beim Sponsoring waren bei der Ausrichtung des New Orleans Festivals der Jahre 2019 und 2022 deutlich höher als beim Format des French Quarters in den Jahren dazwischen:

Sachkonto Sponsoringeinnahmen 20 %				
Erlöse von 2019 bis 2022				
sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Erlöse	43.333,34	9.166,67	9.166,67	43.333,34

Subventionen

Die Subventionen der Jahre 2019 und 2020 betrafen ausschließlich die Stadt Innsbruck. Im Jahr 2021 wurden keine Subventionen im Zusammenhang mit dem French Quarter vereinnahmt. Hingegen steuerte im Jahr 2022 sowohl die Stadt Innsbruck (€ 10.000,00) als auch der TVBI (€ 22.000,00) eine Subvention bei.

Sachkonto Subventionen 0 %				
Einnahmen von 2019 bis 2022				
sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Erlöse	32.000,00	0,00	9.000,00	16.000,00

Sonstige Erlöse

Zusätzlich war noch eine Einnahmenposition in den Jahren 2019 und 2022 in den Prüfungsunterlagen ersichtlich. Hierbei handelte es sich vorwiegend um Kostenbeiträge im Gastronomiebereich sowie CD-Verkäufe.

Sachkonto Erlöse Projekt New Orleans Festival 20 % Erlöse von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Erlöse	5.750,00	0,00	0,00	10.033,33

7.2.3 Gegenüberstellung Einnahmen und Ausgaben

Vergleich

Die Aufwendungen übertrafen in sämtlichen Jahren die gebuchten Erlöse, wobei die finanzielle Unterdeckung beim Format des New Orleans Festivals (2019 und 2022) höher ausfiel, als bei der alternativen Ausrichtung des French Quarter (2020 und 2021).

Vergleich direkt zurechenbare Erlöse und Aufwendungen New Orleans / French Quarter von 2019 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro				
Jahr	2022	2021	2020	2019
Erlöse	81.083,34	9.166,67	18.166,67	69.366,67
Aufwendungen	198.140,89	74.409,98	67.488,28	197.290,28
Unter (-) / Überdeckung (+)	-117.057,55	-65.243,31	-49.321,61	-127.923,61

7.3 Krapoldi im Park

Allgemeines

Die Kontrollabteilung merkte an, dass das Krapoldi im Park bei der IMG 2022 als Fremdsponsoring deklariert wurde. Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte jedoch, dass die IMG hier teilweise ebenfalls als Veranstalter auftrat.

Aufwendungen und finanzielle Unterstützungen seitens der IMG wurden über mehrere Sachkonten gebucht. Sachkonten mit Einnahmen waren keine ersichtlich. Die Kontrollabteilung hat daher eine für die Aufwendungen der Jahre 2020 bis 2022 – im Vergleich zu den obigen Events – komprimierte Darstellung gewählt:

Aufwendungen Krapoldi im Park von 2020 bis 2022 sämtliche Beträge in Euro			
Sachkonto	2022	2021	2020
Projektkosten Krapoldi	4.248,45	37.098,68	4.406,34
Subventionen 20 %	0,00	0,00	30.000,00
Sponsoring	36.000,00	0,00	0,00
Summe	40.248,45	37.098,68	34.406,34

Auf dem Sachkonto Projektkosten Krapoldi waren vorwiegend Druckkosten für Plakate, sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit Pressekonferenzen und Gebühren an die Stadt Innsbruck angefallen.

Eine Ausnahme bildet das Jahr 2021, da hier auch der Finanzierungsbeitrag an den erwähnten Kulturverein in Höhe von € 36.000,00 aufscheint.

Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass an den mit der Veranstaltung betrauten Verein seitens der Stadt Innsbruck (Kultur-) Subventionen ausbezahlt wurden. Die Höhe der städtischen Subvention betrug pro Veranstaltung € 30.000,00 (2020 bis 2022). In den eingesehenen Subventionsansuchen des ausführenden Vereins der Veranstaltung waren in den Jahren 2021 und 2022 die Zuschüsse (Subvention bzw. Sponsoring) seitens der IMG als Einnahmen angegeben. Für die städtischen Subventionen wurden seitens des Kulturvereins Nachweise entsprechend der Subventionsordnung erbracht, wobei die Kontrollabteilung auch Einschau in die vorliegenden Nachweise gehalten hat. Dabei war ersichtlich, dass für das erste Festival im Jahr 2020 als Subventionsnachweis die Umsatzliste eines Bankkontos des Vereins (vom 01.10.2019 bis 06.10.2020) beim Amt für Kultur eingegangen war. Erwähnenswert war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass sowohl der Vereinsobmann, die Schriftführerin als auch die seinerzeitige Kassierin (Dienstnehmerin B der IMG) eine Funktionspauschale erhielten. Darüber hinaus waren Auszahlungen des Vereins an Unternehmen des Vereinsobmanns sowie der Dienstnehmerin B in der Kontoführung des Vereins aufgelistet.

8 Mietverträge

8.1 Büroräumlichkeiten

Stiftgasse

Mit dem Mietvertrag vom 30.10.2000 (das Mietverhältnis begann am 01.11.2000) vermietete die Stadt Innsbruck, vertreten durch die damalige Gebäudeverwaltung der Stadt Innsbruck, eine in der Stiftgasse gelegene Wohnung im Ausmaß von 112,91 m² an die IMG. Ergänzend erwähnt die Kontrollabteilung, dass die betroffene Einheit nunmehr im Eigentum der IIG & Co KG steht. Die Mietvorschreibung betrug im Jahr 2019 netto € 780,62 pro Monat. Für die Betriebskosten wurden € 134,39 vorgeschrieben.

Colingasse

Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 28.03.2019 wurde festgehalten, dass nach Fertigstellung der Umbauarbeiten die Übersiedlung mehrerer Dienststellen sowie der IMG in die vormalige Stadtbücherei in die (im Eigentum der IIG & Co KG stehende) Colingasse 5a erfolgen sollte.

In einem E-Mail vom 19.04.2019 teilte die IIG & Co KG der Stadt Innsbruck mit, dass aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung die Stadt Innsbruck die Untervermietung an die IMG direkt vorzunehmen hat. Daraufhin wurde zwischen der Stadt Innsbruck und der IMG eine vorläufige vertragliche Regelung getroffen.

Der nachfolgende Untermietvertrag bezüglich der Überlassung von 57,45 m² rückwirkend mit 01.11.2019 wurde auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und am 28.01.2022 unterfertigt. Der monatliche Mietzins (inkl. Betriebskosten- und Heizkostenkonto) wurde insgesamt mit netto € 585,00 festgesetzt. Zusätzlich wird mit dem monatlich

verbundenen Verwaltungsaufwand ein Betrag von € 2,50 verrechnet und die vertraglich festgelegte Kautions betrug € 1.405,00.

8.2 Sonstige Mietobjekte

Kellergeschoss
Markthalle

Die IMG mit Mietvertrag vom 26.07.2022 im Kellergeschoß der Markthalle einen Lagerraum im Ausmaß von ca. 13,08 m² von der Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. angemietet. Das Mietverhältnis begann am 01.09.2022 und endet am 31.12.2025. Der monatliche Mietzins inkl. der Betriebskosten wurde vertraglich mit netto € 136,36 festgesetzt, wobei die Wertsicherung zum 01.01. eines jeden Jahres nach dem VPI 2015 erfolgt.

Einstellfläche u.
Geschäftslokal

Empfehlung

Eine weiterer Mietverträge wurde bereits im Jänner 2021 vom damaligen Geschäftsführer für eine Einstellfläche von 100 m² unterfertigt. Die Mietdauer wurde befristet auf ein Jahr (somit 31.12.2021) mit einem Mietzins von monatlich € 700,00 (zuzügl. 20 % Umsatzsteuer) abgeschlossen. Die Einschau der Kontrollabteilung in das Sachkonto Platz- und Raummieten zeigte jedoch, dass auch im Jahr 2022 Aufwendungen bis einschließlich August in Höhe von € 700,00 und von September bis Oktober in Höhe von € 525,00 für diese Lagerfläche anfielen. Auf Nachfrage der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass der Mietvertrag mündlich verlängert und die Mietfläche ab September 2022 (ebenso wie der Mietzins) reduziert wurde. Die IMG holte in dieser Sache auch eine Bestätigung des Vermieters ein und übermittelte diese der Kontrollabteilung.

Auf dem Sachkonto Platz- und Raummieten war zudem im Jahr 2021 ein monatlicher Aufwand von € 500,00 für den Zeitraum von Juli bis Dezember (insgesamt daher € 3.000,00) für ein Geschäftslokal in der Herzog Friedrich Straße 26 ersichtlich.

Die IMG erläuterte gegenüber der Kontrollabteilung, dass die Fläche für einen Zeitraum als „Museumsfläche“ bzw. temporäre Leerstandbespielung genutzt wurde. Die Vereinbarung bzw. das Prekarium ist dann (über den schriftlichen Zeitraum hinaus) mündlich verlängert worden und die Fläche hat in der Adventszeit auch als sog. „Packstube“ (Geschenke wurden weihnachtlich verpackt) Verwendung gefunden.

Im Zusammenhang mit den aufgezeigten mündlichen Verlängerungen bezüglich der Mietflächen, empfahl die Kontrollabteilung künftig einer verschriftlichten Vereinbarung den Vorzug zu geben.

Im Anhörungsverfahren wurde zugesagt, der Empfehlung zu entsprechen.

9 Zahlungsflüsse zwischen Stadt Innsbruck und IMG

Städtische
Finanzmittel
2020 - 2023

Die Stadt Innsbruck als eine von vier Gesellschafter der Innsbruck Marketing GmbH (mit einer Beteiligung von 49 %) hat in den vergangenen Jahren (bis zum Stichtag 10.05.2023) mehr als € 6,12 Mio. an städtischen Finanzmittel dieser Gesellschaft überwiesen.

Die Innsbruck Marketing GmbH hat von den städtischen Dienststellen zahlreiche Transfer- und Kapitaltransferleistungen sowie Entgelte für sonstige Leistungen im Beobachtungszeitraum 2020 bis 2023 (Stichtag 10.05.2023) erhalten. In den nachstehenden Wirtschaftsjahren betragen die betreffenden Geldleistungen für das Jahr 2020 € 1.458.000,00, für das darauffolgende Finanzjahr € 1.974.000,00 sowie für das Wirtschaftsjahr 2022 € 1.588.900,00.

Im laufenden Geschäftsjahr 2023 hat das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV auf Ansuchen der IMG bereits Finanzierungsbeiträge in Höhe von € 1.100.000,00 ausbezahlt. Zudem veräußerte die Innsbruck Marketing GmbH an das Büro des Bürgermeisters (GS Marke und Markenkommunikation) ein interaktives Whiteboard (ProWise Display TEN) zu einem Bruttoverkaufspreis von € 4.200,00 mittels Kaufvertrag.

Der Großteil der jährlichen städtischen Fördermittel (rd. 98 %) wurde über den Fonds 780100 Wirtschaftsförderung abgewickelt. Diesem sind mehrere Haushaltsstellen zugewiesen. Allen voran wurden die Zahlungen von insgesamt € 6.005.000,00 über die eigens für die Innsbruck Marketing GmbH bestimmten Sachkonten 781200 Stadtmarketing-Markenbudget (GA) und 781210 Stadtmarketing-Finanzierungsbeitrag (GA) sowie 786200 Weihnachtsbeleuchtung getätigt. Zudem erfolgten Transferzahlungen über die beiden Sachkonten 755500 Transfers an Unternehmen (SU) und 77550 Kapitaltransfer an Unternehmen (SU).

Weitere Auszahlungen stellte die Kontrollabteilung bei den Fonds 015030 Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung in Höhe von € 14.400,00 und 015040 Marke und Markenkommunikation von € 4.200,00 oder 369000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen in Höhe von € 19.000,00 sowie 77010 Fremdenverkehrsförderung im Ausmaß von € 82.500,00 fest.

9.1 Kontengruppe 781 Transfers an Beteiligungen der Gemeinde

Allgemeines

Auf die Konten der Gruppe 781 Transfers an Beteiligungen der Gemeinde sind laufende Transferaufwendungen an Beteiligungen einer Gemeinde darzustellen. Dazu zählen insbesondere Kapitalgesellschaften, wenn eine Gemeinde daran beteiligt ist.

Entsprechend den Voranschlägen der Stadt Innsbruck sind in dieser Kontengruppe zwei Haushaltstellen – 1/780100-781200 Stadtmarketing_Markenbudget (GA) und 1/780100-781210 Stadtmarketing_Finanzierungsbeitrag (GA) – ausgewiesen, über die mehrere Zahlungen an die Innsbruck Marketing GmbH erfolgten.

9.1.1 Stadtmarketing Finanzierungsbeitrag (GA)

Übersicht 2020 - 2023

Mit nachstehender Tabelle bildete die Kontrollabteilung die in den Prüffahren 2020 bis 2023 getätigten Aufwendungen bzw. Auszahlungen ab, welche über die Haushaltsstelle 1/780100-781210 Stadtmarketing_Finanzierungsbeitrag (GA) von der Stadt Innsbruck abgewickelt wurden. Stichtag der Auswertung für das Jahr 2023 war der 10.05.2023.

Haushaltsstelle 1/780100-781210 Stadtmarketing_Finanzierungsbeitrag (GA)				
(Beträge in Euro)				
Text	2023 ¹⁾	2022	2021	2020
Gesellschafterzuschüsse				
1. Teilbetrag	100.000,00	150.000,00	387.500,00	387.500,00
2. Teilbetrag	1.000.000,00	450.000,00	387.500,00	387.500,00
3. Teilbetrag		500.000,00		
Sonderbudget				
Bergsilvester (NTR)		130.000,00		
Bergsilvester		72.500,00		
Fassadenmapping		62.000,00		
Gesamtsumme	1.100.000,00	1.364.500,00	775.000,00	775.000,00

¹⁾ vorläufige Zahlen

Die Haushaltstelle 1/780100-781210 Stadtmarketing_Finanzierungsbeitrag (GA) wurde in den Finanzjahren 2020 und 2021 von der städtischen Fachdienststelle, dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV (AOB 192) bewirtschaftet.

Für die Jahre 2022 und 2023 trat eine Änderung in der Anordnungsberechtigung der betreffenden Haushaltsstelle ein. Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 13.08.2021 wurde das Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus (AOB 258) im Stadtmagistrat neu eingerichtet. Ab diesem Zeitpunkt war dann die neue Dienststelle für eine ordnungsgemäße Verwendung der vom Gemeinderat beschlossenen Budgetwerte verantwortlich.

Budgetwerte 2020 - 2023

Die vom Gemeinderat festgesetzten Voranschlagswerte (VA) für die in Rede stehende Haushaltsstelle betragen für die nachstehenden Wirtschaftsjahre wie folgt:

- 2020 € 775.000,00
- 2021 € 775.000,00
- 2022 € 150.000,00
- 2023 € 100.000,00

Die Kontrollabteilung stellte für das Jahr 2022 fest, dass der Innsbruck Marketing GmbH im Vergleich zum ursprünglichen Budgetwert von € 150.000,00 städtische Finanzmittel in Höhe von insgesamt € 1.364.500,00 ausbezahlt wurden.

außerplanmäßige
Mittelverwendungen
2022

Recherchen bezüglich der Abweichung zwischen dem präliminierten Originalbudgetwert und den tatsächlich geleisteten Aufwendungen bzw. Zahlungen im Finanzjahr 2022 brachte nachstehendes Ergebnis:

So leistete die Stadt Innsbruck Finanzierungsbeiträge (Gesellschafterzuschüsse) von € 1.100.000,00 an die IMG, angewiesen in drei Tranchen zu € 150.000,00, € 450.000,00 und € 500.000,00.

In der (Budget-)Sitzung vom 16.12.2021 hat der Gemeinderat anhand des Abänderungsantrages „Vereinbarung zu den Beschlussfassungen im Budget-Gemeinderat vom 16.12.2021 mit Schwerpunktsetzungen“ Kürzungen beim Budget des „Stadtmarketings“ für das Jahr 2022 beschlossen.

Mit Mehrheitsbeschluss wurde der vom Amt veranschlagte Budgetwert für das Sachkonto 1/780100-781210 Transfers an Beteiligungen der Gemeinde (GA) für das Haushaltsjahr 2022 um € 1,30 Mio. auf einen Voranschlagswert von € 150.000,00 reduziert.

In der GR-Sitzung vom 03.03.2022 wurden dann über den bereits obenstehenden genehmigten Originalbudgetwert von € 150.000,00 weitere Gesellschafterzuschüsse im Ausmaß von € 950.000,00 beschlossen. Sohin standen für das Haushaltsjahr 2022 im Ganzen € 1.100.000,00 an Finanzbeiträgen zweckgebunden an die IMG zur Verfügung. Zur budgetären Bedeckung dieser überplanmäßigen Mittelverwendung wurde die Freigabe von Verstärkungsmittel von € 950.000,00 genehmigt.

Darüber hinaus wurden über das Sachkonto 781210 Stadtmarketing-Finanzierungsbeitrag (GA) weitere Fördermittel von € 130.000,00 als Sonderbudget Bergsilvester 2022/2023 der IMG zur Verfügung gestellt.

Diese außerplanmäßige Mittelverwendung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.07.2022 genehmigt. Die budgetäre Bedeckung dazu erfolgte ebenfalls aus den Verstärkungsmitteln.

Außerdem erhielt die IMG aus dem städtischen Haushalt erneut zusätzliche Geldmittel für das Geschäftsjahr 2022 von € 134.500,00 zur Durchführung des Bergsilvesters 2022/2023. Zum einen zur Abdeckung der finanziellen Mehrkosten von € 72.000,00 hinsichtlich des Feuerwerks auf der Seegrube. Zum anderen zur Begleichung der Mehrkosten von € 62.000,00 für die Verlängerung des 3D-Fassaden-mappings bis 06.01.2023.

Die beiden außerplanmäßigen Mittelverwendungen wurden aufgrund der Dringlichkeit, um die Auftragsvergabe noch rechtzeitig durchführen zu können, in der Sitzung des Stadtsenates vom 23.11.2022 mehrheitlich beschlossen. Der Gemeinderat hat tags darauf den betreffenden Antrag des Stadtsenates bezüglich dieser Mehrkosten angenommen. Die diesbezügliche Bedeckung erfolgte über die vermehrte Mittelaufbringung bei der Kommunalsteuer.

Ergänzend hielt die Kontrollabteilung fest, dass in der GR-(Budget-) Sitzung vom 16.12.2021 die Mittel der Innsbruck Marketing GmbH auch für das Haushaltsjahr 2023 gekürzt wurden. Von einem von der MA IV geplanten Budget von € 1.300.000,00 auf einen reduzierten Voranschlagswert von € 100.000,00.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.12.2022 zusätzliche außerplanmäßige Mittel von gesamt € 2.087.600,00 für die Innsbruck Marketing GmbH für das Finanzjahr 2023 genehmigt. Das anfängliche Ansuchen lautete noch auf einen Finanzierungsbedarf von € 2.487.600,00. Zuzufolge eines Abänderungsantrages im Ausschuss für Finanzen, Subventionen und Beteiligungen vom 06.12.2022 wurden teilweise Ausgabepositionen, wie beispielsweise ein Autofreier Tag, Live Act & Jugend oder Bozner Platz budgetär gestrichen oder maßgebliche Einsparungen wie beim Fremdsponsoring oder Merchandising durchgeführt. Entsprechend dem Vorschlag der MA IV werden diese zusätzlichen Finanzmittel mit Verstärkungsmittel sowie mit Ertragsanteilen Kopfquote budgetär bedeckt.

Im Jahr 2023 hat die Innsbruck Marketing GmbH bereits € 1.100.000,00 an Finanzierungsbeiträge von seinem Gesellschafter Stadtgemeinde Innsbruck erhalten.

9.1.2 Stadtmarketing Markenbudget (GA)

Wie zuvor im Bericht eingehend ausgeführt hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 18.03.2021 zusätzliche Geldmittel in Höhe von € 1.060.000,00 als Corona Wirtschaftsimpulspaket beschlossen. Mit diesem Geld war jedenfalls die personelle Aufstockung bei der Innsbruck Marketing GmbH zu bedecken. Das restliche Geld verblieb zunächst in der MA IV - Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung und wurde dann – entsprechend den Projekten der IMG und der jeweiligen Entscheidung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Innsbruck – freigegeben.

Gemäß den der Kontrollabteilung vorliegenden Prüfunterlagen erfolgte keine personelle Aufstockung bei der IMG mit diesen vom GR genehmigten Mitteln im Jahr 2021.

Die Stadt Innsbruck hat speziell für Markenaktivitäten Transferzahlungen von je € 76.500,00 für die Jahre 2020 und 2021 über die betreffende Haushaltsstelle 1/780100-781200 Stadtmarketing_Markenbudget (GA) der IMG geleistet.

Im Jahr 2020 wurde ein Schwerpunkt auf die Weiterentwicklung der Marke gelegt. Aus diesem Grunde wurde auch ein Markenreview mit einer bekannten Berateragentur initiiert. Zielsetzung war, die Marke Innsbruck zukunftsfit zu machen. Auch an der „digital identity“ der Marke wurde gearbeitet. Das Jahr 2021 stand im Zeichen der Post-Pandemie-Phase.

9.2 Kontengruppe 786 Kapitaltransfers an Beteiligungen der Gemeinde

Allgemeines

In dieser betreffenden Gruppe sind Kapitaltransfers ausdrücklich für Investitionszwecke (z.B. Baukostenzuschüsse) oder für einen sonstigen Vermögenszuwachs (z.B. Kapitalzufuhren) an einer Beteiligung der Gemeinde bestimmt.

Übersicht 2022 - 2023

Mit nachstehender Tabelle bildete die Kontrollabteilung die speziell für die Neuanschaffung der Weihnachtsbeleuchtung eingerichtete Haushaltsstelle 1/780100-786200 Weihnachtsbeleuchtung (GA) der Geschäftsjahre 2022 und 2023 ab:

Haushaltsstelle 1/780100-786200 Weihnachtsbeleuchtung (GA) (Beträge in Euro)		
Text	2023 ¹⁾	2022
Anteil Anschaffungskosten	100.000,00	100.000,00
Gesamtsumme	100.000,00	100.000,00

¹⁾ vorläufiges Ergebnis

In den Finanzjahren 2022 und 2023 hat die zuständige Fachdienststelle der MA IV diesbezügliche Transferleistungen jährlich von je € 100.000,00 an die Innsbrucker Marketing GmbH überwiesen.

Der Vollständigkeit halber wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass im Jahr 2021 die erste Teilzahlung für die städtische Beteiligung an den Anschaffungskosten der Weihnachtsbeleuchtung aus dem Corona Wirtschaftsimpulspaket finanziert und über die Haushaltstelle 1/780100-781200 Stadtmarketing_Markenbudget (GA) an die IMG ausbezahlt wurde. Die IMG hat diesen Betrag dann an die Innsbrucker Innenstadt GmbH für die Stadt Innsbruck weitergeleitet.

Diese Auszahlungen werden im Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck im Finanzierungshaushalt bei den Auszahlungen der investiven Gebarung abgebildet.

9.3 Kontengruppe 755 Transfers an Unternehmen

Allgemeines

In dieser Gruppe sind laufende Transferaufwendungen an Unternehmen (bspw. an private und öffentliche Kapitalgesellschaften) zu verbuchen. Transfers sind Leistungen ohne Gegenleistung, die beim Empfänger ertragswirksam zu erfassen sind und für laufende Verwendungszwecke bestimmt sind.

Übersicht 2020 - 2022

Mit nachstehender Tabelle stellte die Kontrollabteilung jene im Zusammenhang mit der Innsbruck Marketing GmbH getätigten Aufwendungen der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 zusammengefasst dar. Die betreffenden Sachkonten sind einerseits dem Fonds 770100 Fremdenverkehrsförderung und andererseits dem Fonds 780100 Wirtschaftsförderung zugeordnet.

In Bezug auf die städtische Haushaltssatzung handelt es sich bei dem betreffenden Mittelverwendungsansatz um (Jahres-)Subventionen (SU). Geregelt sind die Subventionen in der städtischen Subventionsordnung.

755500 Transfers an Unternehmen (SU)			
(Beträge in Euro)			
Fonds / Text	2022	2021	2020
770100 Fremdenverkehrsförderung			
Winterbeleuchtung	40.000,00	40.000,00	
780100 Wirtschaftsförderung			
Kommunikations- und Medienpaket			250.000,00
Videosensorik / Swarm Technology			150.000,00
Standortmarketing - Positionierung Altstadt			115.000,00
Waldstraßenbahn Linie 6			40.000,00
Markenreview - Marke Innsbruck			40.000,00
Gesamtsumme	40.000,00	40.000,00	595.000,00

verpflichtender Subventionsnachweis

Empfehlung

In den Jahren 2021 und 2022 hat die Stadt Innsbruck über die Haushaltsstelle 1/770100-755500 Fremdenverkehrsförderung, Transfers an Unternehmen (SU) jeweils einen Beitrag von € 40.000,00 an die IMG geleistet.

Die betreffenden Zahlungen basieren auf dem GR-Beschluss vom 13.10.2021. In diesem wurde festgehalten, dass ein jährlicher Betrag von maximal € 40.000,00 für den Auf- und Abbau sowie für die anfallenden Lagerungs-, Strom- und Wartungskosten hinsichtlich der neuen Weihnachtsbeleuchtung von Seiten der Stadt Innsbruck zu bezahlen sind. Auch in der eigens abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der IMG und der N.N. GmbH A wurde ebenfalls ein für die Dauer von fünf Jahren jährlicher Betrag von höchstens € 40.000,00 für die Anbringung, Inbetriebnahme, Abhängung und Lagerung der gegenständlichen Winterbeleuchtung festgeschrieben.

Einen gemäß der städtischen Subventionsordnung verpflichtenden Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der in den Jahren 2020 und 2021 ausbezahlten Förderbeträge war für die Kontrollabteilung aus den von der städtischen Fachdienststelle zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Immobilien, Wirtschaft und Tourismus der MA IV, künftig einen entsprechend den Bestimmungen der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Innsbruck verbindlichen Nachweis beim Förderungsnehmer einzufordern.

Im Anhörungsverfahren teilte die Abteilungsleitung der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, dass der Empfehlung entsprochen werde.

weitere Subvention
für die neue
Weihnachts-
beleuchtung

Darüber hinaus hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2022 über eine andere Haushaltsstelle 1/780100-775500 Wirtschaftsförderung, Kapitaltransfers an Unternehmen (SU) eine weitere Subvention in Höhe von € 27.936,00 ausbezahlt. Der Subventionszweck betraf eine erneute Unterstützung für angefallene Mehrkosten für die Montage, Demontage und Lagerung der neuen Weihnachtsbeleuchtung. Zusätzlich zum jährlich vereinbarten Unterstützungsbetrag von maximal € 40.000,00.

Auffallend war für die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass diese Subvention hingegen direkt an die N.N. GmbH A als Eigentümerin der neuen Weihnachtsbeleuchtung überwiesen wurde.

Im Jahr 2022 hat die Stadt Innsbruck sohin Fördergelder von insgesamt € 67.936,00 für den Auf- und Abbau, den Transport und die Lagerung sowie für die Stromkosten der neuen Weihnachtsbeleuchtung freigegeben. Laut Aufstellung der N.N. GmbH A beliefen sich die Gesamtkosten für das betreffende Geschäftsjahr auf netto € 195.626,27.

ausgewählte
Subvention 2020

Im Jahr 2020 hat die IMG mehrere Subventionsanträge an die städtische Fachdienststelle der MA IV gestellt. Demzufolge wurden gesamthaft Zuwendungen in Höhe von € 595.000,00 an die Innsbruck Marketing GmbH zur Anweisung gebracht.

Empfehlung

Als ein Beispiel führte die Kontrollabteilung die finanzielle Unterstützung an die IMG für die Implementierung der Videosensorik / Swarm Technology in Maximalhöhe von € 150.000,00 an. Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in der Sitzung vom 19.11.2020 den diesbezüglichen Beschluss gefasst.

Die IMG hat dazu mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) einen entgeltlichen Besorgungsauftrag betreffend Betrieb einer Video-Sensorik für den öffentlichen Raum abgeschlossen.

Die Abrechnung der Besorgung der Video-Sensorik erfolgt pro Kamera und Monat. Pro Kamera wurde ein monatliches wertgesichertes Pauschalentgelt von netto € 195,00 vereinbart.

Eine Einschau in die Sachkonten der IMG zeigte, dass die Gesellschaft zahlreiche Aufwendungen über das eigens eingerichtete Sachkonto 6666 Projektkosten Frequenzmessgeräte tätigte. So verausgabte die IMG im Jahr 2021 € 49.389,00 und im darauffolgenden Geschäftsjahr € 39.999,96 für dieses Projekt.

Die zuständige städtische Fachdienststelle der MA IV übermittelte auf Nachfrage der Kontrollabteilung die erforderlichen Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Subventionsmittel in Höhe von € 150.000,00 für das Geschäftsjahr 2021. So hat die IMG als Gesamtverantwortliche für das Projekt „Videosensorik / Swarm Technology“ verspätet mit 16.12.2021 mehrere Rechnungen der IKB AG von gesamt netto € 55.862,00 für das Jahr 2021 dem Referat für Wirtschaft und Tourismus vorgelegt. Weitere Nachweise waren aus den der Kontrollabteilung übermittelten Prüfunterlagen nicht ersichtlich.

Die Kontrollabteilung empfahl der zuständigen Fachdienststelle der MA IV (Referat für Wirtschaft und Tourismus) jedenfalls bis zur Gänze Nachweise für die zweckgebundene Verwendung der im Jahr 2020 ausbezahlten Fördermittel von insgesamt € 150.000,00 bei der IMG einzufordern.

Im Anhörungsverfahren teilte die Abteilungsleitung der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung mit, dass der Empfehlung entsprochen werde.

9.4 Kontengruppe 775 Kapitaltransfers an Unternehmen

Allgemeines

In dieser Gruppe sind Aufwendungen für Kapitaltransfers an Unternehmen zu verbuchen. Kapitaltransfers sind ausdrücklich für Investitionszwecke (z.B. Baukostenzuschüsse) oder für einen sonstigen Vermögenszuwachs (z.B. Kapitalzufuhren) bestimmt.

Übersicht 2021 - 2022

Mit nachstehender Tabelle werden ausschließlich die Aufwendungen, die über die Haushaltsstelle 1/780100-775500 Kapitaltransfer an Unternehmen (SU) abgewickelt und an die Innsbruck Marketing GmbH überweisen wurden, der Jahre 2021 und 2022 veranschaulicht:

Haushaltsstelle 1/780100-775500 Kapitaltransfer an Unternehmen (SU) (Beträge in Euro)		
Text	2022	2021
Unterstützung für Bergsilvester 2021/2022		80.000,00
Einzelhandelsstandortförderung - Projekt INNtaler	60.000,00	
Gesamtsumme	60.000,00	80.000,00

Bergsilvester 2021/2022

Im Jahr 2021 hat die Innsbruck Marketing GmbH eine (Sonder-)Subvention in Höhe von 80.000,00 für die Bergsilvesterveranstaltung 2021/2022 erhalten. Der diesbezügliche Beschluss des Gemeinderates vom 17.11.2021 lag der Kontrollabteilung vor.

Zufolge den Prüfunterlagen hat die Innsbruck Marketing GmbH für die betreffende Bergsilvesterveranstaltung 2021/2022 die geforderten Nachweise insgesamt 6 Rechnungen zur Sondersubvention in Höhe von € 80.000,00 der städtischen Fachdienststelle dargelegt. In diesem Zusammenhang bemängelt die Kontrollabteilung indes die verspätete Übermittlung der erforderlichen Belege zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der städtischen Finanzmittel an die subventionsauszahlende Stelle.

Projekt „INN-Taler“

Als Einzelhandelsstandortförderung hat die Stadt Innsbruck im Geschäftsjahr 2022 an die IMG eine Subvention für das Projekt „INN-Taler“ in Höhe von € 60.000,00 zur Anweisung gebracht.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2022 dem diesbezüglichen Subventionsantrag vom Ausschuss für Arbeit, Wirtschaft und Tourismus einstimmig angenommen.

Einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis des städtischen Förderbetrages von € 60.000,00 war zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausständig. Bis spätestens 30.06.2023 ist dieser gemäß geltender Subventionsordnung zu erbringen.

Zufolge eines Schreibens der städtischen Fachdienststelle (Wirtschaft und Tourismus der MA IV) vom 02.12.2022 sind mit diesem Subventionsvolumen die Startgebühren pro teilnehmenden Unternehmen (Akzeptanzpartner) mit max. 2/3 der Startgebühren von € 600,00 bzw. € 300,00 bei Verwendung des eigenen Smartphones zu fördern. Es werden sowohl Unternehmen in der Innenstadt als auch in den Stadtteilen gefördert. Bei Ausstieg teilnehmender Unternehmen vor Ablauf von drei Jahren aus dem Projekt, ist die Hardware zu einem vergünstigten Tarif an neue Unternehmen weiterzugeben.

Wird die gesamte genehmigte Sondersubvention bis zum Ablauf des Förderzeitraumes (bis 30.06.2023) nicht zur Gänze aufgebraucht, kann der Restbetrag für Marketingmaßnahmen für den „INN-Taler“ von der IMG verwendet werden.

Die Innsbruck Marketing GmbH hat der Kontrollabteilung eine Übersicht über den aktuellen Stand dieser Einzelhandelsstandortförderung übermittelt. So wurden bis dahin rd. € 16.600,00 an Fördergelder für 42 teilnehmende Unternehmen ausbezahlt. Sihin wurde rd. 28 % des Gesamtfördervolumens für den Erwerb des Startpakets des INN-Talers verwendet. Der gegenwärtige Stand an Akzeptanzpartner für den INN-Taler betrug zum betreffenden Termin gesamt 96 Betriebe.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.10.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 09.11.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. KA-01448/2023

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Prüfung von Teilbereichen
der Gebarung und Jahresrechnung 2021
der Innsbruck Marketing GmbH

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.10.2023:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 09.11.2023 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)